

FREIBURGER RUNDBRIEF

Beiträge zur Förderung der Freundschaft zwischen dem Alten und dem Neuen Gottesvolk im Geiste beider Testamente

1. Otto Küster und die individuelle Wiedergutmachung

I. Der „Fall Küster“

Ia) Zur Einführung:

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat Rechtsanwalt Otto Küster, den Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg, dessen *Freiburger Rede* wir in Nr. 21/24 veröffentlichten (vgl. u. S. 36), am 30. 6. 1954 zum Jahresende 1954 gekündigt. Es handelt sich dabei um die Auflösung des Mandatsvertrages, den Otto Küster mit der Regierung für seine Tätigkeit der Wiedergutmachung eingegangen war. Auf Grund eines durch Indiskretion in die Hände des Ministerpräsidenten gelangten *Privatbriefs* hat die Landesregierung R. A. Küster dann am 5. 8. 1954 fristlos entlassen.

Der Vorgang hat in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt und sehr viel Kommentare hervorgerufen (s. u. S. 12 ff.). Der größte Teil der angesehenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften, gleich welcher politischen Richtung, von der SPD-Presse über den *„Rheinischen Merkur“* bis zur *„Zeit“* hat das Vorgehen der Landesregierung scharf kritisiert. Die uns zugehenden zahlreichen Berichte zeugen von dem Eindruck und der Erschütterung, die, weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, gerade diese Sache des Rechts hervorgerufen hat. Um klarzustellen, um was es sich im Gesamten handelt, versuchen wir, an Hand von Dokumenten und Darstellungen¹, die dazu erschienen sind, den Ablauf der Vorgänge zu schildern.

Es ist allerdings wichtig, von vornherein zu wissen, daß es sich nicht um einen x-beliebigen Juristen oder Beamten handelt, sondern um Otto Küster.

Zum Verständnis der Vorgänge muß man wissen, wer Otto Küster ist. Wir stellen daher eine kurze Charakteristik seiner Person und seiner Leistung an die Spitze unserer Darstellung.

Ib) Wer ist Rechtsanwalt Küster?

Pfarrer Friedrich Kommos, Lehrer am Pfarrseminar der Württ. Evang. Landeskirche, schreibt uns zu den Vorgängen um Rechtsanwalt Otto Küster:

„Dem Staatsbeauftragten für die Wiedergutmachung im Justizministerium Baden-Württemberg, Rechtsanwalt Otto Küster, ist gekündigt worden. Was bedeutet diese Kündigung? Und wer ist Otto Küster?“

Schon einmal erhielt er eine Entlassung aus dem Justizministerium, als er im Herbst 1933 wegen Widerstandes gegen die Partei und Kampfes gegen die Glaubensbewegung Deutsche Christen gehen mußte. Damit war seine Zulassung als Rechtsanwalt gefährdet. Dennoch nahm er weiterhin aktiv am Kampf um den rechten Weg von Kirche und Volk teil. So sprang er z. B. für

den erkrankten Direktor im Oberkirchenrat ein und beriet die abgesetzte rechtmäßige Kirchenleitung, als sein Schwiegervater, Prälat Mayer-List, diese für den inhaftierten Bischof D. Wurm weiterführte.

Ende 1945 in das Justizministerium berufen, wurde R. A. Küster 1947 der verantwortungsvolle Auftrag eines Staatskommissars für die Wiedergutmachung zuteil. Als solcher hatte er sich aller der Menschen anzunehmen, denen während des ‚Dritten Reiches‘ aus weltanschaulichen oder politischen Gründen Schaden zugefügt worden war. Damit übernahm er die schwierige Aufgabe, nicht nur an der Wiedergutmachung zu arbeiten, sondern auch unserem Volk, dem niemand mehr in der Welt glauben wollte, neues Vertrauen zu erwerben. Wieviel Otto Küster dabei geleistet hat, kam durch den Ruf zum Ausdruck, mit dem ihn die Bundesregierung 1952 zum stellvertretenden Leiter der deutschen Israel-Delegation im Haag machte.

Mit durch seinen Einfluß kam damals der Wiedergutmachungsvertrag mit dem Staate Israel zustande. Gerade er setzte sich dafür ein, daß die Versöhnung mit Israel dem deutschen Volke und seiner Regierung ein fühlbares Opfer wert sein müsse und daß zugleich der Staat Israel seine Sühnegeldforderung von 4.2 auf 3 Milliarden ermäßigte (s. Nr. 19/20, S. 11).

Viele Menschen haben damals die Person Otto Küsters als einen Beweis dafür gewertet, daß unser so tief in Schande geratenes Volk gewillt war, durch freiwillige Sühne ein Zeichen echter Umkehr aufzurichten. Seit her hat R. A. Küster versucht, die bestehenden Rechtsvorschriften nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen und so den Geschädigten wirklich zu helfen. Unbilligen Forderungen trat er dabei mit einem entschlossenen Nein entgegen. Viele der einst schwer betroffenen Verfolgten des NS sehen darum heute in R. A. Küster so etwas wie einen Garanten echten deutschen Neubauwillens im Zusammenleben der Völker...“ (vgl. u. S. 11 f.)

Ic) Aus dem Wirken Otto Küsters

In diesem Zusammenhang wird es verständlich, wenn Dr. H. G. van Dam in der in Düsseldorf erscheinenden *„Allgemeinen Wochenzeitung“* (Nr. 14 vom 9. 7. 54) unter der Überschrift *„Sturmzeichen“* schreibt:

„... Schließlich können selbst Fiskalisten nicht den ungeheuren Zuwachs an *moralischem Kredit* verkennen, den Deutschland durch das Wirken dieser Persönlichkeit im In- und Ausland erzielen konnte. Es wäre äußerst kurzsichtig, einen der nicht allzu zahlreichen Positivposten auf dem Gebiete der Wiedergutmachung aufzugeben. Bei den vielen Enttäuschungen und der schmerzlichen Rechtsnot, in der sich die Opfer des Nationalsozialismus heute befinden, kann man es sich einfach nicht leisten, auf eine wirkliche Arbeitskraft zu verzichten, die von moralischen Impulsen besetzt ist und von der Initiative ausstrahlt. Es mag sein, daß sich eine Persönlichkeit dieser Art nicht immer einfach

¹ Herangezogen wurde auch der uns vom Justizministerium Baden-Württemberg am 20. 8. 1954 zur Verwertung zugegangene *„Bericht über die Beziehungen zwischen Rechtsanwalt Küster und dem Lande“* (34 Seiten mit 14 Anlagen) sowie die Ansprachen von Justizminister Dr. Haufmann und Oberlandesgerichtspräsident a. D. P. rin anlässlich dessen Amtseinführung am 12. August 1954 (im folgenden zitiert als Bericht des J. M.).

in den Rahmen bürokratischer Wirksamkeit pressen läßt, den sie unter dem Antriebe eines unbeugsamen und selbständigen Gerechtigkeitssinns zeitweilig sprengte ..."

Die Würdigung dessen, was Otto Küster geleistet hat, kann sich hier nur auf einige Punkte beschränken. „Die Zeit“ (9/32 vom 12. 8. 54) hat daran erinnert, daß Otto Küster es u. a. vor allem auch „für sich in Anspruch nehmen darf, geistiger Vater des konstruktiven Mißtrauensvotums zu sein, das so viel zur politischen Stabilität der Bundesrepublik beigetragen hat... Daß Otto Küster seine Aufgabe als Leiter der Wiedergutmachung, die an die 300 Personen beschäftigt und jährlich über 20 bis 25 Millionen Mark verfügt, in hervorragender Weise erfüllte, hat auch die Regierung immer wieder bestätigt ...“

Die Bedeutung Küsters wird weit über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannt. So schreibt der in *New York* in deutscher Sprache erscheinende „Aufbau“ (vom 9. 7. 54):

„... Küster ist ohne Zweifel das Gewissen Deutschlands in der Wiedergutmachungsfrage. Als im Bundesrat der Küster-Entwurf für ein Bundesentschädigungsgesetz durch zahlreiche Abänderungsanträge so abgeändert war, daß Küster nur noch die Form, aber nicht den Inhalt seines Entwurfes erkennen konnte, stimmte er gegen das Gesetz.“

Als Fritz Schaeffer nach den ersten Haager Verhandlungen, in denen Küster die formal-juristischen Fragen mit den jüdischen Organisationen verhandelte, keine Anstalten machte, diese zu akzeptieren, trat Küster von der deutschen Delegation zurück und hielt über das Stuttgarter Radio eine Angriffsrede gegen den Bundesfinanzminister [s. u. S. 11].

In Baden-Württemberg schien seine Stellung als Wiedergutmachungs-„Kommissar“ unbestritten. Eine Anzahl vernünftiger Entscheidungen wurden gefällt. Das Ländchen hat das beste Gesetz und gewährt z. B. für Verdienstausschlag bis zu 75 000 DM. Für Aufenthalt im Shanghaier Ghetto wird Haftentschädigung gezahlt.“ (s. u. S. 41)

(Aus Manöver gegen Küster, a. a. O. S. 3.)

Ein gutes Beispiel ist der Fall der „irrtümlich Verfolgten“, wie z. B. der Fall der Hinterbliebenen des Musikkritikers Dr. Schmid, der am 30. Juli 1934 mit dem Ortsgruppenführer Schmitt verwechselt und deshalb von Amtswegen getötet wurde. Bayern, wo der Fall spielt, findet keinen Paragraphen, der es erlauben würde, der Witwe und den Waisen die Rente fortzubezahlen, die ihnen immerhin der Staat Hitlers bis zum April 1945 bezahlt hat. — In Baden-Württemberg gibt es den Paragraphen. Das Stuttgarter Justizministerium hat [noch unter Justizminister Dr. Beyerle] in dem von Küster gezeichneten Runderlaß vom 26. 4. 1949, Amtsblatt Seite 19, Ziff. 8 angeordnet: Irrtümlich Verfolgte. Ein Verfolgungsschaden ist dann anzunehmen, wenn der Verfolgte in Wirklichkeit kein Jude war oder die ihm unterstellte politische Überzeugung in Wirklichkeit nicht vertrat. Zwar könnte man die Opfer einer solchen Verfolgung den übermäßig Bestraften gleichstellen, und damit für die gegenwärtige Rechtslage ihre Wiedergutmachungsberechtigung verneinen. Indessen besteht doch gegenüber den übermäßig Bestraften der erhebliche Unterschied, daß in den fraglichen Fällen wegen eines Sachverhalts verfolgt wurde, der regelmäßig nur in der Phantasie des Hitler-Regimes einen Grund zur Verfolgung bildete. Bei Verfolgung wegen

fälschlich behaupteter Zugehörigkeit zum Judentum wird daher regelmäßig, bei Verfolgung wegen fälschlich behaupteter politischer Gegnerschaft mindestens in besonderen Fällen ein Verfolgungsschaden anzuerkennen sein, vorausgesetzt, daß der Verfolgte sich bei seiner Verteidigung anständig verhalten hat.

Hiernach wird bis heute verfahren. Daß auch dieser Erlaß zu der Reihe derjenigen gehört, deren Nichtübereinstimmung mit dem Gesetzesbuchstaben der Rechnungshof pflichtmäßig beanstandet hat, steht auf einem anderen Blatt. — ...“

(Aus: Stuttgarter Zeitung, Nr. 187 vom 13. 8. 54.)

Id) Zur Situation der Wiedergutmachung

Was die obigen Beispiele für die seit 1933 immer wieder so schwer Enttäuschten — durch Unrecht, nicht nur durch die hinzukommenden Kriegsfolgen (s. S. 24) — bedeuten, zeigen auch die folgenden Angaben, die der „Rheinische Merkur“ (Nr. 30 vom 23. 7. 54) unter der Überschrift „Wiedergutmachung — nach dem Tode“, veröffentlichte:

„Am 18. September 1953 wurde das Bundesentschädigungsgesetz für die Opfer des Nationalsozialismus verkündet. Bis zum 30. April 1954 waren in der US-Zone 502 113 Anträge eingereicht, von denen 136 724 — darunter 70 369 günstig — erledigt wurden. Zu den noch anstehenden unerledigten Fällen (365 389) werden etwa 335 000 neue Anträge kommen, so daß bis zum Endtermin des Jahres 1962 ca. 700 000 Fälle entschieden werden müssen. Etwa 40 v. H. der Antragsteller sind über sechzig Jahre alt, 33 v. H. stehen zwischen 60 und 75 Jahren, 7 v. H. sind über 75 Jahre alt. Von den 140 000 aus Deutschland in die Vereinigten Staaten gelüchteten Juden waren 22 000 = 15,3 v. H. schon am Tag der Einwanderung über 67 Jahre alt. Von dieser Gruppe sind bis auf 7 v. H. alle bereits gestorben!“

Das ehemalige Land Baden-Württemberg lag bisher durch die Erledigung der eingereichten Wiedergutmachungsanträge an der Spitze. [Bis Oktober 1953 waren 54 % aller eingereichten Entschädigungsfälle erledigt. Anmerkung der Redaktion.] Das gilt auch für den in diese erfreuliche Leistung eingetretenen Südweststaat. (Das Verdienst daran trug der Sonderbeauftragte Rechtsanwalt Otto Küster, der bisher die Leitung hatte.)

Trotz dieser hervorragenden Leistung wurde er vom Ministerpräsidenten vor die Wahl gestellt, entweder seinen Auftrag bis zum Jahresende zurückzugeben oder sich im Rang eines Ministerialrats verbeamten zu lassen“ (s. S. 6).

Wir verweisen ferner auf die untenstehenden Ausführungen in der Rundschau dieses Heftes (S. 40 ff.), da hier kein Raum ist, um auf die bedrückende Lage der individuellen Wiedergutmachung näher einzugehen¹. Es fehlt, wie auch aus diesen Darlegungen wiederholt hervorgeht, an geeigneten Kräften in der Wiedergutmachungsarbeit, um den dringenden Erfordernissen gerecht werden zu können.

Die Nachricht von der Auflösung des Mandatsvertrages zum Jahresende 1954 ging Küster am 28. 6. 54 zu. Ehe wir die Vorgänge schildern, die dazu führten, bringen wir die am 1. 7. 54 von R. A. Küster abgegebene

¹ Der Bundeskanzler hat aus Anlaß des zweiten Jahrestages der Unterzeichnung des Israel-Abkommens am 10. 9. 54 in einem Interview u. a. betont, daß auch die individuelle Wiedergutmachung — wenn sie auch ganz andere Aufgaben habe als der Israel-Vertrag — doch „von der gleichen Gesinnung getragen sei ...“ (Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden IX/24. vom 17. 9. 54.)

Ie) Erklärung gegenüber der Versammlung der
Mitarbeiter

Meine lieben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ich habe Ihnen folgendes mitzuteilen:

Der Ministerrat hat am Montag beschlossen, grundlegende Wiedergutmachungserlasse unseres Ministeriums künftig an die interne Zustimmung des Finanzministeriums zu binden. Um die Bedeutung dieser Frage zu erklären, muß ich zurückgreifen.

Den Ausgangspunkt bildete ein Auftrag, der vor mehr als 3 Jahren dem Rechnungshof erteilt wurde. Damals war die Sache Auerbach aufgekommen und der Finanzminister äußerte den Verdacht, daß auch bei uns die Dinge nicht stimmen könnten. Deshalb gab der Ministerrat dem Rechnungshof den Auftrag, unsere Wiedergutmachungspraxis einer Sonderprüfung zu unterziehen. Nach längerer Zeit hat der Rechnungshof seinen Bericht erstattet. Er enthielt Beanstandungen. Sie bezogen sich aber ausschließlich darauf, daß einige unserer grundlegenden Erlasse, wie das von einem Justizministerium wohl auch nicht anders erwartet werden kann, nicht am mangelhaften Gesetzesbuchstaben haften blieben, sondern den vernünftigen Sinn des Gesetzes zur Geltung zu bringen versuchten [s. o. S. 3]. Im letzten Herbst kam der Bericht des Rechnungshofs zur Beratung im Ministerrat. Inzwischen hatten sich entweder die Gerichte oder das neue Bundesgesetz unsere Auslegungen zu eigen gemacht. Daher schloß sich auch der Finanzminister unserer Empfehlung an, die Beanstandungen für erledigt zu erklären. Gleichzeitig schlug er aber vor, das Justizministerium künftig bei grundlegenden Erlassen an die interne Zustimmung des Finanzministeriums zu binden.

Hiergegen habe ich sofort ausgangs letzten Jahres erklärt, eine solche interne Bindung des verantwortlichen Ministeriums sei erstens gesetzwidrig und bedeute zweitens für unsere Arbeit die praktische Lahmlegung. Gesetzwidrig sei eine solche Bindung, weil § 83 des Bundesgesetzes absichtlich bestimmt habe, daß ein Ministerium die Verantwortung für die Wiedergutmachungsarbeit haben müsse. [Das Argument aus dem Wortlaut *ein* wäre vielleicht zweifelhaft, wenn nicht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes klar ergäbe, daß gerade auch die Spaltung der Verantwortung beseitigt und verhindert werden sollte. Hessen und Bremen haben diese Spaltung sogleich nach dem Ergehen des Gesetzes beseitigt [Anmerkung der Redaktion]. Diese Bestimmung sei gerade im Hinblick darauf getroffen worden, daß man mit internen Bindungen des verantwortlichen Ministeriums schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Demgemäß hätten auch Bremen und Hessen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes die interne Bindung des verantwortlichen Ressorts an die Zustimmung des nach außen unverantwortlichen Finanzressorts abgeschafft. Schon zuvor habe sie Berlin wegen der eingetretenen Lähmungserscheinungen abgeschafft gehabt. Eine solche Lähmung sei die unvermeidliche Folge der internen Bindung. Denn das nach außen unverantwortliche Finanzministerium sei mit den Dingen nicht in seiner Tagesarbeit befaßt und sehe sich nicht Tag für Tag den Rechtsuchenden gegenüber, ihrem unabweisbaren Verlangen nach vernünftigen Gründen, oft geradezu ihrer Verzweiflung am Recht. Ein solches innerlich unbeteiligtes Ressort sei einfach außerstande, durch den Buchstaben hindurch zum sachlichen, elementaren Kern der Dinge vorzustößen. Bei der unendlichen Kompliziertheit der Materie bedürfe es zur Überzeugung der betreffenden Finanzbeamten einer solchen Geduld und Mühsal, daß unsere überlastete kleine Mannschaft das

einfach nicht mehr schaffe und an ihrer Aufgabe erliegen müsse.

Zu keiner Zeit war dabei streitig, daß das Finanzministerium von allen unseren Erlassen schon im Umdruck Kenntnis erhält und damit Gelegenheit hat, lange vor der Veröffentlichung im Amtsblatt Antrag auf Behandlung im Ministerrat zu stellen.

Der Ministerrat hat Anfang Januar den Zwischenbeschluß gefaßt, eine Kommission einzusetzen. Die Kommission kam im Februar wieder zu dem Ergebnis, daß die Beanstandungen der Erlasse gegenstandslos geworden seien und daß es genüge, einen Beirat beim Justizministerium zu bilden, der aus zwei von der Justiz und einem von der Finanz entsandten Mitglied bestehe und vor grundlegenden Erlassen gehört werden solle. Dem habe ich mich gern gefügt.

Der Ministerrat hat jedoch im April nicht die Schaffung dieses Beirats beschlossen, sondern die Einholung eines Gutachtens des Justizministeriums, ob die Bindung an das Finanzministerium gesetzlich zulässig sei. Dieses Gutachten ist mir in der Form, in der es dem Ministerrat vorgelegt worden ist, bisher nicht bekannt geworden. Bekannt ist mir, daß unsere Haushaltsabteilung dazu neigte, eine ungeschriebene, aber verbindliche Staatspraxis anzunehmen, wonach ein Mitspracherecht des Finanzministeriums bestehe, wenn ein Ministerium eine Maßnahme von finanzieller Tragweite treffen wolle, während die Abteilung Öffentliches Recht ein solches Mitspracherecht nicht feststellen konnte und es jedenfalls im Bereich der Wiedergutmachung für überholt hielt durch das Bundesgesetz, das eben gerade diese Art Bindung wegen der schlechten Erfahrungen verbot.

Es hat auch der Generalreferent für den Bundeshaushalt, Ministerialrat Vialon, soeben eine vielbeachtete Studie veröffentlicht, in der es einen wichtigen Punkt bildet, daß deutsche Finanzminister im Gegensatz zu denen des Auslandes gerade dieses Mitspracherecht bei der Bewirtschaftung der vom Landtag genehmigten Haushaltstitel *nicht* haben und daß sie eines solchen Rechts bei ihrer umfassenden Machtstellung auch nicht bedürfen.

Ich habe dazu auch noch erneut auf die unvermeidliche Lähmung hingewiesen, die die Bindung zur Folge haben müsse.

Zu meinem Schmerz hat der Ministerrat dennoch in später Nachtstunde die Bindung beschlossen.

Im Anschluß daran hat der Ministerrat festgestellt, daß mein seit 1945 bestehendes unabhängiges Dienstverhältnis der Verfassung widerspreche, weil ein Amt, wie das von mir verwaltete, nur mit einem Beamten besetzt werden könne. Ich habe nun freilich gar keinen Zweifel, daß der Ministerrat damit die Verfassung unrichtig auslegt. Ich befinde mich dabei im Einklang mit einem weiteren Gutachten des Justizministeriums. Aber der Ministerrat hat in Konsequenz seiner Auffassung, um dem angenommenen ungesetzlichen Zustand so schnell wie möglich ein Ende zu machen, sogleich meinen Vertrag durch den Herrn Justizminister auf Jahresende kündigen lassen.

Nun ist mir zwar der Übertritt in das Amt eines Ministerialrats vorgeschlagen worden. Diesen Übertritt aber habe ich ablehnen müssen, in erster Linie deshalb, weil ich in dieser Stellung in Anbetracht der gleichzeitigen Bindung an das Finanzministerium keine Möglichkeit eines selbständigen, für die Wiedergutmachung nützlichen Wirkens mehr sehen konnte. Mein verehrter freundschaftlicher Berater, Oberlandesgerichtspräsident a. D. Perlen, der seit Monaten unermüdlich um einen Ausgleich bemüht war, auch schon als Mitglied der Kommission des Ministerrats, hat trotz all seiner verlorenen Mühe ohne Besinnen gleichfalls zur Ablehnung

geraten, weil das Verbleiben in der geminderten Stellung sachlich zwecklos sei.

So stehen die Dinge im Augenblick. Es weiß niemand, ob und wie man aus der verfahrenen Situation herauskommen kann. Ich brauche es nicht zu sagen. Sie wissen es ohnedies, daß ich viel dafür auf mich genommen hätte, um die Arbeit nicht auf halbem Weg im Stich lassen zu müssen und namentlich auch nicht Sie alle, die Sie mir in langer Arbeit ans Herz gewachsen sind, wie auch so viele von den Mitarbeitern draußen. Sie wissen, daß ich alles etwa noch Mögliche tun werde, damit eine Katastrophe unserer Arbeit vermieden wird, ohne deren anständige Bewältigung wir der nächsten Generation kein anständiges Vaterland hinterlassen würden. Ich bitte Sie nun, sich Ihre Arbeit still und zäh wieder vorzunehmen und weiterhin vorzunehmen, unbeirrt von all dem Wunderlichen und Gespenstischen, das man auf uns losgelassen hat, unbeirrt, wie es dem guten, festen Geist dieses Hauses entspricht. Mit nichts anderem können Sie mir gleiche Freude machen.

Ich danke Ihnen.

gez. Küster

If) Die Vorgänge bis zur fristlosen Entlassung am 4. August 1954.

Justizminister Dr. Haußmann unterscheidet zeitlich und sachlich zwei Abschnitte (Stuttgarter Zeitung, Nr. 187 vom 13. 8. 54). „Einmal die fristlose Kündigung des zwischen R. A. Küster und dem Lande bestehenden Vertrages am 4. August 1954...“ und „der zeitlich früher liegende Teil des ‚Falles Küster‘, der am 30. Juni zur vorsorglichen Kündigung des Vertrages auf das Jahresende geführt hatte.“

Was hat sich bis zu der fristlosen Entlassung am 4. August ereignet?

Die Schwierigkeiten begannen zum Teil schon vor längerer Zeit.

Aus dem Bericht des J. M. (S. 14/15) entnehmen wir:

Das Schreiben des Bundesfinanzministers / „... Außer Dr. H.“ — einem mittlerweile aus der Wiedergutmachung ausgeschiedenen Angestellten, — „erhob auch der Bundesminister der Finanzen in einem Schreiben vom 26. 2. 1954 Dienstbeschwerde gegen Rechtsanwalt Küster, weil er in einer am 4. 12. 1953 [dies war am 3. 12. Anmerkung der Redaktion] vor der ‚Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit‘ in Freiburg gehaltenen Rede über ‚Das Gesetz der unsicheren Hand‘ (Freiburger Rundbrief VI. Folge 53/54, Nr. 21/24) Behörden und Stellen vor allem des Bundesfinanzministeriums, die an der Ausarbeitung und Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes mitgearbeitet hatten, verunglimpft und die in der Wiedergutmachung Tätigen zum Ungehorsam gegenüber dem Gesetz aufgefordert habe.“ [Mit diesem Ungehorsam meinte Küster offensichtlich nur den Ungehorsam gegen den Wortlaut im Interesse des Gehorsams gegen dessen Sinn und Zweck. — Vgl. auch das Echo, das diese Rede bei hochangesehenen Juristen im In- und Ausland gefunden hat, s. u. S. 36. Anmerkung der Redaktion.] „U. a. hat Rechtsanwalt Küster behauptet: ‚Die Referenten der Bundesregierung, darunter keiner, der je ein Gesetz gemacht hat und keiner, der jemals einen solchen Entschädigungsfall behandelt hat, haben überstürzt einen Entwurf gefertigt, womit sie erst beauftragt wurden, als der Bundesrat seinen Initiativentwurf schon fertiggehabt hatte. Sie haben daraufhin den Entwurf des Bundesrates einer Inflation der Worte und einer Restriktion der Gedanken unterzogen.‘ Der Bundesminister der Finanzen teilte mit, daß er seinen Herren nicht mehr zumuten könne, an einem Verhandlungstisch

mit Rechtsanwalt Küster zu sitzen. Er bitte daher dringend, zu allen Verhandlungen über Fragen der Wiedergutmachung, an denen das Bundesfinanzministerium beteiligt ist, bis zur Klärung der Sachlage einen anderen Vertreter des Landes Baden-Württemberg als Herrn Otto Küster zu senden“ (Bl. 43a der Beiakten).

In einem Schreiben vom 31. 3. 1954 hat der Justizminister sich vor Rechtsanwalt Küster gestellt und den Bundesminister der Finanzen gebeten, die persönlichen Folgerungen, die er gezogen habe, noch einmal zu überprüfen, da die Küster'schen Ausdrücke, so scharf sie stellenweise seien, nicht über die Beurteilung selbst hinausgehen, zumal er sein Urteil mit Gründen und Beispielen ausführlich zu belegen versucht habe (Bl. 46 der Beiakten). Leider ist es nicht gelungen, den Konflikt durch diesen Bescheid beizulegen, da der Bundesminister der Finanzen sich mit der Antwort nicht zufriedengegeben und am 31. 5. 1954 mitgeteilt hat: „Solange Herr Küster, dem sachliche Kritik, soweit er sie als freier Anwalt und Staatsbürger übt, nicht verwehrt werden soll, in seiner Eigenschaft als Staatsbeauftragter Ihres Landes und Abteilungsleiter Ihres Hauses, fortfährt, in öffentlich gehaltenen Reden das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nicht nur zu kritisieren, sondern in der von ihm bisher beliebten Weise als ein Machwerk unfähiger Personen hinzustellen, erscheint eine Zusammenarbeit mit ihm nicht möglich. Ich kann daher auch nach erneuter Prüfung meine Weisung an die Herren meines Hauses, allen Verhandlungen über Fragen der Wiedergutmachung fernzubleiben, an denen Herr Küster als Vertreter des Landes Baden-Württemberg noch teilnehmen sollte, nur aufrechterhalten.“ (Bl. 71 der Beiakten) (vgl. u. S. 19). „Eine Antwort auf dieses Schreiben wurde bis jetzt nicht erteilt.“ (Aus: Bericht des J. M. S. 14/15).

„Seit dem 26. 11. 1945“ — so schreibt der Bericht des J. M. (S. 23) — „war Rechtsanwalt Küster nicht im Angestelltenverhältnis, sondern als freier Mitarbeiter auf der Rechtsgrundlage eines Mandatsverhältnisses beschäftigt.“ Es sei festgestellt, daß Küster weder eine Anwaltspraxis hatte, noch eine Anwaltstätigkeit nebenbei ausübte.

Bei der ersten Kündigung am 30. 6. 1954 hat eine große Rolle die Frage gespielt, ob Küster Beamter werden müsse, um sein Amt als Leiter der Wiedergutmachung weiterzuführen.

Die Gründe der Regierung sind z. T. verfassungsrechtlich. Der Art. 77 der Landesverfassung bestimmt, daß in der Regel hoheitliche Aufgaben nur von Beamten wahrgenommen werden können. Man sollte meinen, daß für einen solchen Ausnahmefall, wie den der Wiedergutmachung, und bei der einzigartigen Qualifikation Küsters für diese Aufgabe, das Vorliegen eines Regelfalls von vornherein ausgeschlossen sei (vgl. u. S. 19).

Ferner ist von Bedeutung die Untersuchung der Amtsführung von Rechtsanwalt Küster durch den Landgerichtspräsidenten Teufel, die ursprünglich zum Anlaß Vorwürfe hatte, die ein ehemaliger Untergebener Küsters in zwei Briefen vom 14. 1. und 22. 1. 1954 gegen ihn erhoben hatte. Dieser Bericht Teufels schloß damit ab, daß keine strafbaren Handlungen vorlägen und daß auch sonst kein Anlaß zum Vorgehen gegen Rechtsanwalt Küster gegeben sei (vgl. Bericht J. M. S. 12/13) (s. u. S. 19).

Zum Klima der Wiedergutmachung. Hierzu entnehmen wir dem Bericht des J. M. (S. 18/19):

... Zu weiteren Schwierigkeiten kam es, als das schon vom Ministerpräsidenten in der Landtagssitzung vom 14. 7. 1954 erwähnte Schreiben des Rechtsanwalts Küster vom 2. 6. 1954 an Rechtsanwalt Dr. Bender in Karlsruhe dadurch bekannt wurde, daß der Ministerpräsident diesen Brief dem Landtag bekanntgab. Der Justizminister hat den Inhalt als schweren Vorwurf empfunden.

Rechtsanwalt Küster schreibt darin u. a.:

„Sie beklagen sich wiederholt über den Geist, in dem das Landesamt Gesetze und Ministerialvorschriften ausführe. Ich habe Ihnen dazu schon unter dem 4. 2. 1954 folgendes geschrieben: ‚Nehmen Sie bitte bei den Bediensteten des Landesamtes keinesfalls schlechten Willen an. Sie, sehr verehrter Herr Kollege, wissen sicherlich nicht, unter welchen immer zunehmenden seelischen Druck sich unsere Leute durch das pflichtmäßige Walten des Rechnungshofs gesetzt sehen, zumal die frühere Aktivität in Wiedergutmachungsfragen, wie sie namentlich das alte Württemberg-Baden sich zur Pflicht gemacht hatte, heute nicht mehr unter die Richtlinien der Landespolitik aufgenommen ist.‘ Ich kann Sie nur nochmals bitten, sich diese Verhältnisse zu vergegenwärtigen, bevor Sie Vorwürfe gegen Unschuldige erheben. Das, was Sie als Geist der alten württemberg-badischen Ministerialvorschriften rühmen, ist seit 8 Monaten in einem Maße und auf eine Art Gegenstand von Angriffen. Verdächtigungen, Verleumdungen, halb- und ganzamtlichen Ermittlungen, Existenzbedrohungen, und was Sie sonst noch hinzunehmen wollen, daß Männer von Selbstachtung nur noch mit den schärfsten Mitteln innerer Disziplin bei dieser Arbeit gehalten werden können. Erwägen Sie bitte, daß die neue Periode damit eingeleitet wurde, daß der Satz ‚Die Regierung wird die Wiedergutmachungsarbeit mit dem bisherigen Ernst weiterführen‘ aus dem Entwurf der Regierungserklärung gestrichen wurde“ (Anl. 11).

Der Ministerpräsident hat an dem Brief an Dr. Bender Anstoß genommen, obwohl die Absicht Küsters nur auf Besserung der Zustände durch den Ministerpräsidenten, nicht auf Kränkung eines Beamten zielte.

Es sollte zu denken geben, wenn Dr. *van Dam* unter der Überschrift: ‚Unernste Behandlung von Schicksalsfragen‘ (Allgemeine Wochenzeitung für Juden in Deutschland, IX/19 vom 13. 8. 54) die Situation der Wiedergutmachung mit folgenden Worten kennzeichnet: „Viel Dank hat bisher diese Arbeit den leitenden Persönlichkeiten, von denen wirkliche Initiative und Kraft ausging, nicht eingebracht. Ein sehr seltsamer Dank war es häufig, der ihnen zufiel: Anschuldigungen seitens des Fiskus, Unzufriedenheit seitens der Antragsteller, zuweilen Anklagen, Verfahren und schließlich Dienstentlassung. Der beste, wenn auch heimtückischste Weg, die Wiedergutmachung zu entkräften, das Verfahren hinauszuzögern und schließlich einen allgemeinen Rechtsdefaitismus zu erzeugen, besteht in der Entmutigung leistungsfähiger Sachkenner, ihre Arbeit in den Dienst einer derartigen Sache zu stellen, von der zwar ein hoher ethischer Impuls ausgehen sollte, die aber offensichtlich den Bannstrahl des Götzen Fiskus herausfordert. Wer kann es einem Beamten oder Angestellten zumuten, seine beste Kraft in einer Funktion einzusetzen, die ihrer Natur nach zeitgebunden ist und überdies das Übelwollen einflußreicher Personen hervorruft. Kein anderer als Otto Küster hat diese Zwickmühle des Beamten und Behördenangestellten besser erkannt, sie hat ihn nicht daran gehindert, gegen das eigene Interesse und für das Recht, das ungeteilte Recht und das unerschrockene Recht ohne Zögern einzutreten . . . Immer handelte Otto Küster unter dem Diktat seines Gerechtigkeitssinnes, der weder nach Popularität haschte, noch sich Wünschen von hoher Stelle aus beugte . . .“

Dies sind einige der Gründe, auf die noch näher einzugehen ist, weswegen sich Skepsis und Sorge um die künftige Politik der Wiedergutmachung erklärt, wenn auch sowohl der Ministerpräsident als auch der Justizminister in der Landtags-sitzung vom 14. 7. 54 wie auch bei anderen Gelegenheiten erklärt haben, „daß sich an der bisherigen Linie der Wiedergutmachungspolitik nichts ändern werde.“ (s. u. S. 10.)

Der Privatbrief vom 11. Juli 1954. In dieser also seit langem gespannten Situation erhielt die Landesregierung durch die bereits erwähnte Indiskretion eines Journalisten Kenntnis von einem Privatbrief, den Rechtsanwalt Küster

am 11. Juli an Professor Dr. Franz *Böhm* geschrieben hatte, und entließ Küster am 4. 8. 1954 fristlos, während die ihm am 30. 6. ausgesprochene Auflösung des Mandatsvertrages erst zu Jahresende hätte wirksam werden sollen. In dem Kündigungsschreiben heißt es, „Küster habe sich durch diesen Brief schwere Beleidigungen der Landesregierung, einzelner Minister und anderer im öffentlichen Leben stehender Persönlichkeiten schuldig gemacht. Damit sei die unentbehrliche Vertrauensgrundlage für eine weitere Zusammenarbeit zerstört worden.“

(Aus ‚Frankfurter Allgemeine Zeitung‘ Nr. 180 vom 6. 8. 54 vgl. Bericht des J. M., Anlage 14, s. u. S. 9.)

Den nachfolgenden Brief — den wir dem Bericht des J. M. (Anlage 12) entnehmen — übergab der Ministerpräsident Dr. *Gebhard Müller* am 4. 8. 54 der Presse:

Abschrift von Abschrift

Der Staatsbeauftragte für die Wiedergutmachung
Rechtsanwalt Otto Küster

Stuttgart, 11. Juli 1954

Herrn
Bundestagsabgeordneten
Professor Dr. F. Böhm

Bonn
Bundeshaus

gleichlautend: Frankfurt a. M. . . .

Lieber, sehr verehrter Herr Böhm!

Ich erhielt gestern Samstag nachmittag Ihren Brief vom 9. und sehe daraus, wie kraftvoll und gründlich Sie sich auch weiter der Sache annahmen. Mein Brief an Sie vom 7. ist leider, wie ich erst jetzt feststellte, nach Frankfurt adressiert worden. Ich werde künftig alles doppelt, nach Frankfurt und nach Bonn, abfertigen

I. In der Rangordnung der Dinge, die mit ihrer richtigen taktischen Reihenfolge zusammenfällt, gehört die Bindung an das Finanzministerium an die erste Stelle. Bisher ist es gelungen, entgegen den intensiven Bemühungen der Gegenseite, in der Öffentlichkeit auch wirklich diesen Punkt als entscheidenden zur Geltung zu bringen. Nach der Blöße, die sich der gegenwärtige Stuttgarter Finanzminister Dr. Frank in der Frage der Waisenrenten¹ gegeben hat — hierüber schrieb ich Ihnen am 7. 7. —, ist wohl jedem klar, daß die Bindung an diesen Mann eine Unmöglichkeit wäre. (Frank war im Dritten Reich bis zuletzt Oberbürgermeister in Ludwigsburg; er wurde als Minderbelasteter eingestuft und nur mit Hilfe des Managers der DVP und gegenwärtigen Justizministers Haußmann, eines Mannes, der nur aus Taktik besteht, in einem zweiten Verfahren schließlich zum Mitläufer reingewaschen.)

Darüber hinaus habe ich in diesem Zusammenhang auf die staatsrechtliche Grundsünde hingewiesen, Verantwortungen innerhalb der Exekutive zu spalten. Der Vater der Gewaltenteilung, der checks and balances, Montesquieu, hat dennoch hinterlassen: *Agir est le fait d'un seul.*

Als Dokumentation zu diesem Punkt füge ich die Schreiben des Justizministers vom 7. 1. und vom 4. 2. 1954 sowie das Schreiben des Finanzministeriums vom 22. 1. 1954 in Abdruck bei.

II. Den zweiten Punkt kennen Sie noch kaum. Bisher ist in

¹ Hierzu hat Herr Küster in seiner Rundfunckerklärung vom 17. 7. 54 folgendes ausgeführt: „Meine Sorge wegen der Bindung an das Finanzministerium wurde durch ein frisches Beispiel erneuert: Die Bundesregierung hat soeben dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung für die Hinterbliebenen der Verfolgung zur Zustimmung vorgelegt. Darunter sind Vollwaisen. Sie erhalten eine Mindestrente von 100.— DM. Es kommt vor, daß diese Waisen in der Ausbildung selbst etwas verdienen, als Lehrlinge oder Werkstudenten. Nun soll ihnen, wenn sie 75.— DM im Monat verdienen, die volle Waisenrente von mindestens 100.— DM gestrichen werden. So will es die Fahrlässigkeit der Verfasser. Der Bund würde sich mit dieser Verordnung kompromittieren. Der Stuttgarter Finanzminister, von uns darauf hingewiesen, hat dennoch zugestimmt.“

der Öffentlichkeit ja beiderseits der Eindruck aufrechterhalten worden, als stritte man auf idealer staatsrechtlicher Ebene. In Wirklichkeit gibt es auch in dieser Sache eine zweite, geheime Front, die eine Schmutzfront ist. Dr. Gebhard Müller hat bald nach dem Israel-Vertrag angefangen, in Südwürttemberg in internen CDU-Zirkeln herumzuerzählen, ich sei Adenauer und Schäffer in den Rücken gefallen, hätte die Bundesrepublik an die Juden verraten und uns um viele Milliarden gebracht; überdies verschwende ich die Steuergelder Württemberg-Badens an die Juden. Wenn er in Stuttgart an die Macht komme, werde er aufräumen.

Hierüber bitte ich Sie, als früheste Dokumente den Briefwechsel vom 6., 16., 22. 10. 1952 zu vergleichen. Auf den Brief vom 22. 10. hat Müller nicht mehr geantwortet. Als er Ministerpräsident geworden war, kam ich noch einmal darauf zurück, vergeblich. (Lenz ist der jetzige Bundestagsabgeordnete Lenz - Trossingen).

Wie er damals anfang, hat er weitergemacht. Was die Wiedergutmachung und mich anlangt, so haben wir keinen Ministerrat, sondern eine Waschküche von tuschelnden Weibern. Aus ungelesenen Akten wird zitiert, wen ich alles begünstigt, wieviel Millionen ich an DP-Verfolgte durchgebracht, wie ich in der Wildflecken-Affäre Auerbach in die Hände gearbeitet hätte, und weiß der Teufel was noch alles. „Teufel“ sage ich mit Bedacht, denn man hat schließlich in dem alten Landgerichtspräsidenten Teufel, einem würdigen Reaktionär aus der idyllischen Fastnachts-Stadt Rottweil, einen „Untersuchungsführer“ gefunden, der nun auf Grund der Schmähschrift eines psychopathischen Denunzianten. Dr. H., wie ein Feme Richter, ohne Protokoll, zusammenermittelte, was das Zeug halten wollte, bis er ein „Gutachten“ von 50 Seiten beisammen hatte. Montag vor 8 Tagen erlebte er dann die Krönung seines Lebens: er durfte dem Ministerrat dieses Gutachten vortragen. Daß er darin einen Mann verurteilte, den er nie gehört hatte und der sein Gutachten bis heute nicht gezeigt bekam, focht diesen Richter nicht an. Dienstag dieser Woche hat dann Gebhard Müller dem Finanzausschuß das Gutachten vorgetragen und damit jene knappe Mehrheit erzielt, von der ich berichtete. Als Viktor Renner von mir erfuhr, daß ich weder im „Prozeß“ gehört wurde, noch das Gutachten mitgeteilt bekommen habe, packte ihn ein germanischer Urgrimm, und ich glaube, daß er nächste Woche gleich einem Zola loslegen wird.

Ich werde Ihnen, sobald ich wieder ein Exemplar zur Verfügung habe, meine Gegenakte zu diesem Teufels-Prozeß zugänglich machen, damit Sie wirklich diesen ganzen Jammer eines verwahrlosten Staates sehen. („Werfet zwei Musterlände z'samme ond ihr hent en Sauhaufe“, heißt es hier im Land. Vielleicht sollte man auch das nebenbei sich merken.)

Mein väterlicher Berater, OLG-Präsident a. D. Perlen, ein ebenso weiser wie kluger Mann und dazu erstklassiger Jurist, teilt voll meine Meinung, jede Einigung habe zur Vorbedingung, daß vor demselben Forum, vor dem er mich verleumdet hat, Gebhard Müller meine Entgegnung hören muß.

III. Die Frage meiner Verbeamtung steht erst an dritter Stelle. Aber es freut mich tief, daß Sie ihr, was nur wenige können, sogleich die prinzipielle Seite abgewonnen haben. Der Mandatsvertrag wurde schon 1945 geschlossen, mit dem Aufgabengebiet Gesetzgebung und Ausbildung. Erst am 1. 3. 1947 wurde ohne Änderung des Vertrags der zusätzliche Auftrag erteilt:

Leitung der Wiedergutmachungsarbeit, wobei ich dann überdies am 1. 1. 48 noch Leiter der Gesetzgebungsabteilung (mit 12 Juristen) wurde. Während diese letztere Stellung die eines gewöhnlichen Abteilungsleiters war, wurde mir die erstere, die ich aus der Hand eines Sonderministers (Andre) übernahm, ausdrücklich als die eines Vizeministers

übertragen. Nur die oberste politische Verantwortung behielt sich der Minister vor. Ich verkehrte schriftlich und mündlich unmittelbar mit dem Landtag.

Schon in der ersten Stellung als bloßer Gesetzgebungsreferent wurde mir am 1. 5. 1946 der Rang eines Ministerialrats beigelegt.

Bei der Übernahme der Wiedergutmachung sondierte mich der Unterhändler des Ministerpräsidenten, der jetzige Staatssekretär Dr. Klaiber, ob ich Ministerialdirektor werden wolle. Ich wollte aber im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung nichts werden.

Im September 1949 bot mir Dr. Dehler einen Ministerialdirektorposten im Bundesjustizministerium an. Seitdem hatte ich manche Gelegenheit, solche Posten im Bundesdienst auszuschlagen. Das jetzige Angebot einer Ministerialratsstelle kommt danach, auch nach Herrn Perlens Überzeugung, einer Beleidigung gleich.

Warum ich *nicht* Beamter sein will, wissen Sie so gut, daß ich es Ihnen nicht darzulegen brauche. Übrigens tut das unseren Leuten ausgesprochen gut, die alle Beamte werden möchten, aber nicht können, weil wir zwar die Stellen, aber keinen „131er-Vorspann“ haben.

Einen Punkt will ich doch hervorheben. Ich bin durchdrungen davon, daß unser öffentlicher Dienst eine verhängnisvolle Entwicklung genommen hat, und daß die Wurzel des Verhängnisses das bildet, was der vormalige Ministerialdirektor im Reichs- und dann im preußischen Innenministerium, jetzige Professor in den USA Dr. Bredt die „Versorgungshörigkeit“ des deutschen Beamten nannte. In einem Volk, das zwei Inflationen hinter sich hat, ist ein Mann, der seinen Dienst nur in der Weise aufkündigen kann, daß man ihm und seinen Angehörigen die gesamte Alters- und Hinterbliebenenrücklage kassiert, nicht nur eine deprimierende Existenz, sondern eine Giftzelle. Ich erlebe es in allen Details bei meinen Beamten, unter denen sich ganz erstklassige Leute befinden, und je besser sie sind, desto genauer empfinden sie wie ich. Ich habe 1949 für Dr. Beyerle eine Denkschrift darüber verfaßt, die zwar allen Vorstellungen dieses alten Beamten zuwiderlief, die der großzügige Mann aber dennoch zu schätzen wußte. 1951 habe ich dann auf dem Deutschen Juristentag zum Thema Berufsbeamtentum den Sprecher der Reformpartei gemacht. Natürlich gibt es Kreise, die sich das gemerkt haben, etwa Herr Teufel, aber im ganzen ist Vernunft unter unseren Beamten ganz wacker verbreitet; nur daß sie zwar den, der zu widersprechen wagt, bewundern, niemals aber selbst über ein unterdrücktes Knurren hinausgelangen. (Hallstein damals im Palais Schaumburg: „Sie müssen es sagen. Wir Beamten können ja nichts tun.“)

Reformpunkt Nr. 1 muß sein — so in meinen gedruckten Thesen vom Juristentag und in allen Schriften der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen, die aber durch Opplers Verbannung nach Island praktisch gesprengt wurde —, daß der Beamte, der nicht mehr mitmachen kann, zwar gewiß nicht anschließend eine Pension erhält, wohl aber mitnimmt, was jeder Arbeiter mitnimmt, der gekündigt wird, selbst wenn er gestohlen hat: die bis dahin erworbene anteilige Anwartschaft auf Versorgung im Katastrophenfall (Tod, vorzeitige Arbeitsunfähigkeit, natürliche Arbeitsunfähigkeit mit 65 Jahren).

Genau dies, Sie werden es nicht anders erwarten, habe ich vor 1½ Jahren auch für meinen Fall vorgeschlagen. Ich beziehe nämlich zwar die Endvergütung eines Ministerialrats, aber ohne jede Versorgungsrücklage. Minister Renner ließ die Deutsche Beamtenversicherung berechnen, was laufend abgeführt werden müßte, um die Versorgung eines Ministerialrates für Alter und Hinterbliebene sicherzustellen — sicherzustellen in dem Sinne, daß ich im Fall des Ausscheidens selbstverständlich dieselben Beträge von da an selber erst einmal weiterbezahlen müßte. Nach Abzug des

errechneten laufenden Abzugs blieb nicht mehr die Vergütung eines Regierungsrats übrig (sondern die eines Amtrats), (überdies gingen noch ab 4 % Umsatzsteuer aus den Bruttobezügen, was mir Minister Frank 1952 besorgt hat). Da Minister Renner bald gesehen hatte, daß ich dem Staat gut und gern drei Beamte ersetze, sah er nicht ein, warum der Staat mir dafür nicht einmal die Bezüge eines Akademikers bezahlen sollte, nachdem er ohnedies nicht die Verpflichtung übernahm, mich auch in Zeiten, wo er keine Arbeit für mich habe, oder bei Krankheit oder nachlassenden Kräften zu beschäftigen. Deshalb erwirkte er den Beschluß des Ministerrats (der Regierung Reinhold Maier) vom 13. 7. 1953, den Sie in den Dokumenten III finden und der auf meinen Vorschlag vom 6. 3. 1953 („Bruchteilversorgung ab Eintritt des Versorgungsfalles“) Bezug nimmt. Bevor der Haushaltstitel vom Landtag genehmigt war, kam Dr. Gebhard Müller ans Ruder. Er erschien am 13. 11. 1953 allein zu dem Zweck im Finanzausschuß, um zu erklären, daß die neue Regierung sich an die Zusage der alten nicht mehr gebunden halte. Da aber alsbald die weit wichtigere Sachfrage unserer Bindung an das Finanzministerium auftrat, habe ich seitdem mit keinem Wort mehr eine Verbesserung meines Vertrags betrieben. Dennoch versucht Dr. Frank, wo immer er kann (so Dr. Dehler gegenüber), anzudeuten, daß es im Grund ja nur um meine „maßlosen Forderungen“ gehe.

Ich habe Ihnen damit auch diesen trüben Punkt dargelegt. Nicht den Kerlen gegenüber, aber im Herzen sehe ich ein, daß Reformen persönlich bezahlt sein wollen, payer de sa personne, sagte ja wohl Calvon.

Der Präsident des Wiedergutmachungssenats ist ein unbedachter Vorschlag. Ich bin Anwalt und gesetzlicher Vertreter des Landesfiskus in allen noch anhängigen 50 000 Entschädigungssachen (Rückerstattung spielt keine Rolle mehr). Ich bin also außerstande, nun Richter in diesen Sachen zu sein. Übrigens ist der Senat in den besten Händen, und Sie haben hinsichtlich des Wichtigkeitsverhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung durchaus das richtige Empfinden gehabt.

Ob die Regierung mir dies oder jenes bei bestimmten Verhalten meiner Freunde nicht mehr „bietet“, bitte ich diese meine Freunde völlig außer Ansatz zu lassen. Bitte sagen Sie das auch, mit herzlichstem Dank, Herrn Gerstenmeier.

IV. Die Kommission für die Novelle hat noch nicht die richtige Struktur. Sie darf keine Beschlüsse fassen, sondern nur den Bundesfinanzminister „beraten“. Sie muß unbedingt denselben Status erhalten wie seinerzeit die Kommission für die Hitlerorden und jetzt die für das Wahlrecht. Von den Mitgliedern, die der Bundesrat gestellt hat, ist A eine verängstigte Null, B ein guter Kerl, C ganz klug und bewandert, D besten Willens. Den Beruf zur Gesetzgebung hat keiner von ihnen.

Die Rückkehr zum Bundesratsentwurf ist unerläßlich. Daß ich den verraten habe¹, ist mein schärfster Gewissensbiß. In der Nacht vor der ersten Beratung im Rechtsausschuß des Bundestags, 20. April 1953, setzten mir die jüdischen Verbände zu, ich möchte das Opfer bringen und statt des Bundesratsentwurfs, also meinen eigenen, den der Ausschuß bis dahin zur Grundlage nehmen wollte, den Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Grundlage zu empfehlen. Ich tat es und erreichte es unter einigem Kopfschütteln. Ich weiß jetzt mit peinlicher Genauigkeit, wie sehr es Christenpflicht sein kann, den Verdacht der Eitelkeit durchzustehen.

Bis Sie das alles gelesen haben!

In der herzlichsten Verbundenheit
stets Ihr

¹ Herr Küster hat an dieser Stelle sich selbst gegenüber, wie ja auch bereits in seiner Freiburger Rede (vgl. Nr. 2124, S. 3), mit größter Schürfe einen Vorwurf gemacht — was gemeint war, ergibt sich aus der Lektüre der nachfolgenden Sätze.

Auf Befragen des Ministerpräsidenten erklärte Rechtsanwalt Küster zum Inhalt des Briefes an Professor Böhm, „er habe ihn ‚im frischen Zorn‘ geschrieben, da gegen ihn ungerechtfertigte Verdächtigungen ausgesprochen worden waren“.

Dieser Brief wurde am 11. Juli geschrieben, fünf Tage vorher, am 6. Juli, hatte eine geheime Finanzausschuß-Sitzung stattgefunden, in der Herr Küster eine ganze Reihe schwerer Vorwürfe durch den Ministerpräsidenten gemacht worden waren. Er wurde in mehreren Fällen der Vergeudung von Staatsmitteln bezichtigt, auch wurde der Ausdruck Bestechung gebraucht. Als R. A. Küster den beleidigenden Brief schrieb, hatte er von diesen Anschuldigungen durch Abgeordnete erfahren und war verständlicherweise aufs äußerste aufgebracht, da keiner der Vorwürfe zutraf. Dazu kam, daß er zu dem Gutachten Teufels noch immer nicht gehört worden war. Daß ein rechtlich denkender Mensch aufs tiefste verletzt ist, durch solche gegen ihn erhobenen Anwürfe, versteht sich eigentlich von selbst. Um sich letzte Klarheit über die dienstrechtlichen Fragen zu verschaffen, legte der Rechtsanwalt Küster, seine Gedanken in dem obigen Brief an den ihm befreundeten Professor der Jurisprudenz, Böhm, dar. Als einige Tage darauf ein Küster bekannter Journalist ihn eben wegen derselben Fragen aufsuchte, gab er ihm Einblick in diese Darlegung. Auf die Bitte des Journalisten stellte er ihm einen Durchdruck zur Verfügung, ohne im mindesten an etwas anderes als an das rein Juristische zu denken. Eine Weitergabe des Briefes stand völlig außer Frage. Diese Handlungsweise ist zwar ein Zeichen einer naiven Gläubigkeit an den Anstand von Menschen, aber vielleicht doch auch eine schuldhafte Nachlässigkeit von Herrn Küster. Nachdem dann dieser Privatbrief gegen die Intention des Briefschreibers dem Ministerpräsidenten bekannt geworden war, erklärte sich Küster bereit, wegen der darin enthaltenen beleidigenden Äußerungen um Entschuldigung zu bitten, vorausgesetzt, daß auch die Gegenseite die vorher gegen ihn erhobenen schweren Anwürfe zurücknähme. Diese scheint aber bisher offenbar an keine Satisfaktion gedacht zu haben.

Der Kündigungsbrief des Justizministeriums vom 4. August 1954 lautet:

„Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates des Landes Baden-Württemberg und nach vorsorglicher Anhörung des Betriebsrates des Justizministeriums kündige ich den zwischen Ihnen und dem Lande Baden-Württemberg bestehenden Mandatsvertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung.

Sie haben sich durch Ihren Brief vom 11. Juli 1954 an den Herrn Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. F. Böhm einer schweren Beleidigung der Landesregierung von Baden-Württemberg im ganzen, einzelner Ihrer Mitglieder sowie anderer im öffentlichen Leben stehender Persönlichkeiten schuldig gemacht. Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, daß Sie, wie Sie selbst zugegeben haben, diesen Brief als Unterlage eines Gespräches mit einigen¹ Journalisten benützt und eine Abschrift des Briefes einem Journalisten überlassen haben. Damit ist die unentbehrliche Vertrauensgrundlage für eine weitere Zusammenarbeit zerstört worden.

gez. Dr. Wolfgang Hauffmann“
(Aus: Bericht des J. M., Anlage 14)

*Ig) Die weiteren Vorgänge nach der fristlosen
Entlassung am 5. 8. 1954.*

Prof. Böhm hatte unmittelbar nach der fristlosen Entlassung am 6. 8. in Frankfurt erklärt: „Es sei vollständig rätselhaft, wie der an ihn gerichtete Brief Küsters habe veröffentlicht werden können. Dies stelle nicht nur eine Mißachtung seiner Person, sondern auch den Eingriff in das Briefgeheimnis dar. Er habe sich daher beim Ministerpräsi-

¹ Das Gespräch wurde nicht mit „einigen“, sondern nur mit dem *einen* Journalisten K. geführt (vgl. auch S. 22). (Anmerkung der Redaktion)

dentent von Baden-Württemberg. Dr. Gebhard Müller, beschwert...“ (Aus „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, Nr. 180, vom 5. 8. 54.)

Maßnahmen des Journalistenverbandes und der Landespressekonferenz. Der Journalistenverband hat unmittelbar danach ein Verfahren gegen die beiden Pressevertreter eingeleitet. Das Nähere über den Vorgang, wie der Privatbrief bekannt wurde, s. u. S. 22.

Die Landespressekonferenz Baden-Württemberg hat am 13. 8. 1954 nach eingehender Beratung den für die fahrlässige Übergabe der Abschrift des Briefes an den Ministerpräsidenten verantwortlichen Journalisten aus der Landespressekonferenz ausgeschlossen. (Aus „Stuttgarter Zeitung“, Nr. 188 vom 14. 8. 1954.)

Küster verzichtet auf Bezüge: Auf die Anordnung des Justizministers, „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und stets widerruflich“ die Bezüge Küsters ohne Ministerialzulage bis zum 31. Dezember 1954 weiterzuzahlen, schreibt Küster an den Justizminister: „Er verkenne das Wohlwollen der Persönlichkeiten, die die Anordnung erwirkt hätten, nicht. Dennoch müsse er bitten, die Anordnung aufzuheben oder den Vollzug aussetzen. Er stehe noch vor der Aufgabe, seine am 6. Juli vor dem Finanzausschuß aufs empfindlichste angetastete Ehre wieder herzustellen. Dazu müsse er volle Freiheit haben. Diese habe er nicht, wenn er Leistungen empfangen, die ihm nach der Auffassung der Regierung rechtlich nicht zustünden...“ (Aus „Stuttgarter Zeitung“, Nr. 186 vom 12. 8. 1954.)

Vom 11. 8. 54 schreibt die Stuttgarter Zeitung (Nr. 185):

Berufung Perlens gebilligt. Ministerrat und Landtag Baden-Württembergs haben die Berufung des Oberlandesgerichtspräsidenten *Perlen* zum neuen Leiter der Abteilung Wiedergutmachung im Justizministerium gebilligt. Ministerpräsident Dr. Müller sagte dazu vor der Landespressekonferenz, Die Persönlichkeit *Perlens*, seine politische Vergangenheit und seine Sachkenntnis in Fragen der Wiedergutmachung bieten die Gewähr dafür, daß die Versicherung der Landesregierung, sich mit aller Kraft für die Wiedergutmachung einzusetzen, nicht auf dem Papier stehen werde. Der Ministerpräsident sagte, *Perlen* sei nicht nur kommissarisch mit dieser Aufgabe betraut.

Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann erklärte vor dem Landtag, die Regierung hoffe, daß über die Einigung auf die Person des ehemaligen Oberlandesgerichtspräsidenten volles Einvernehmen herrsche. Er würdigte die Bedeutung *Perlens* und meinte, er sei der Beste, den das Land für diesen Posten habe. Auch Küster, der *Perlen* immer „seinen väterlichen Freund und Berater“ genannt habe, müsse von der Wahl seines Nachfolgers befriedigt sein.

Justizminister Dr. Wolfgang *Haußmann* führte in dem Schlußwort seiner Ansprache anläßlich der Amtseinführung des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. *Perlen* am 12. August 1954 aus:

... Die Wiedergutmachung soll im Lande Baden-Württemberg in vorbildlicher Gesinnung und in vorbildlicher Weise fortgeführt werden. Das ist der Wunsch der Volksvertretung, der Landesregierung und auch mein eigener Wunsch. Es ist deshalb eine besondere Freude und Genugtuung, daß sich Herr Oberlandesgerichtspräsident a. D. Robert *Perlen* bereitgefunden hat, die Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums — wenigstens vorübergehend — zu leiten. Der Landtag ist mit dieser Besetzung der Stelle sehr einverstanden. In der Sitzung vom 10. August haben die Sprecher sämtlicher Fraktionen ihre Genugtuung hierüber ausgedrückt. Es tritt damit ein Mann auf diesen verantwortungsvollen Posten, der kraft seiner Lebens- und Berufserfahrung, kraft seines schweren Verfolg-

tenschicksals, kraft seines hohen Ansehens und seiner hohen Staatstellungen und vor allem kraft seiner Fähigkeiten und seines guten Willens der Beste und Würdigste ist, den das Land für dieses Amt überhaupt gewinnen konnte...

Bedauerlich ist nur, daß der Ausdruck einer unveränderten Wiedergutmachungspolitik einigermaßen kontrastiert mit den Worten, die der Bericht des J. M. (S. 11) ausspricht, daß nämlich seit Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) von einer Wiedergutmachungspolitik des Landes überhaupt nicht mehr die Rede sein könne, da dies Gesetz alles regelt und unabhängige Richter darüber entschieden. Der Herr Justizminister vergißt hierbei, daß die Hauptarbeit der Wiedergutmachung nicht von den Richtern, sondern von den Verwaltungsbehörden geleistet wird, daß die Durchführung des BEG ausschließlich Angelegenheit der Länder ist, und daß zahlreiche Zweifelsfragen, um das BEG anzuwenden, sich ergeben und eine Stellungnahme des Leiters erfordern. Wie der Herr Justizminister weiß, ist gegenüber dem BEG das günstigere Landesrecht in Kraft geblieben, auch das Recht der französischen Zone bedarf noch der Berücksichtigung. So ergeben sich überall zahlreiche Gelegenheiten, durch Stellungnahme eine einheitliche Praxis zu sichern.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. *Perlen* hielt anläßlich seiner bereits oben erwähnten Amtseinführung am 12. August 1954 die folgende Rede:

„Herr Justizminister! Meine Damen und Herren!

Sie haben soeben aus dem Munde des Herrn Ministers gehört, welche Umstände es sind, die dazu führten, daß ich die Leitung der Abteilung Wiedergutmachung übernommen habe — ich darf vielleicht auch sagen: übernehmen mußte. Ich darf vorweg bemerken, daß ich erhebliche Bedenken zu überwinden hatte. In meinen Jahren und aus dem Ruhestand heraus, der die Entschlußkraft nicht gerade fördert, wagt man sich nicht mehr leicht an eine neue und ungewohnte Aufgabe, und um so schwerer an eine so schwierige wie bedeutsame, wie es die Wiedergutmachung ist. Daß daneben auch noch andere Bedenken zu überwinden waren, will ich nur nebenbei bemerken. Sie dürfen es mir daher schon glauben, daß ich, wie auch der Herr Minister ausgeführt hat, ein Opfer gebracht habe. Aber die Wiedergutmachung ist ein Opfer wert, und so soll mich mein Entschluß nicht gereuen.

Die Bewältigung einer neuen Aufgabe wird wesentlich leichter, wenn man das Bewußtsein haben darf, das Vertrauen der Persönlichkeiten zu genießen, deren Urteil einem wichtig sein muß. Die Aufnahme, welche die Bekanntgabe meiner Ernennung im Landtag gefunden hat — das ist soeben von dem Herrn Justizminister ebenfalls hervorgehoben worden — ist mir eine wertvolle Unterstützung. Es ist mir aber auch ein sympathischer Gedanke, daß Otto Küster, für dessen Verbleiben bei seiner Lebensaufgabe ich mich redlich bemüht habe, wie ich erfuhr, es besonders begrüßt hat, daß gerade auf mich seine Lebensaufgabe übergegangen ist.

Meine Damen und Herren! Sie haben sowohl von dem Herrn Ministerpräsidenten wie dem Herrn Justizminister gehört, daß sich an der Praxis der Wiedergutmachung nichts ändern werde. Dies ist selbstverständlich. Diese Wiedergutmachung in Baden-Württemberg hat über die Grenzen unseres Landes und der Bundesrepublik hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden. Wir dürfen ohne Überheblichkeit sagen, sie ist vorbildlich. Es ist unsere Aufgabe, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diesen hohen Rang unserer Wiedergutmachungspraxis aufrechtzuerhalten und jedem Berechtigten zu geben, was ihm zusteht, und zwar zusteht nach dem Geist richtig verstandener Wiedergutmachung an Hand der geltenden Bestimmungen.

Die Wiedergutmachung im Lande Baden-Württemberg ist die Wiedergutmachung Otto Küsters. Wir werden, wenn

wir ihren hohen Rang und ihren Charakter erhalten wollen, uns grundsätzlich an das bisherige, von seinem Geist Getragene anschließen müssen. (Sperrung durch die Redaktion.) Dazu, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erbitte ich mir Ihre Unterstützung."

Trotz der Persönlichkeit von Herrn Oberlandesgerichtspräsident a. D. Perlen, die über allem Zweifel erhaben ist, ist die allgemeine Reaktion skeptisch, abgesehen davon, daß Oberlandesgerichtspräsident Perlen bisher mit R. A. Küster in engster Zusammenarbeit und nun allein diese übergroße Arbeitslast zu bewältigen hat.

Dr. van Dam schreibt hierzu vom 13. 8. 54 (Allgemeine Wochenzeitung der Juden, Nr. 19):

"... Die Regierung von Baden-Württemberg mag den ehrlichen Willen haben, die Wiedergutmachung in der gleichen Weise wie bisher fortzuführen. Sie wird nicht verhindern können, daß die fristlose Entlassung eines Mannes wie Küster als Schlag gegen die Wiedergutmachung aufgefaßt wird und sich daher so auswirkt. Die Folge ist eine weitgehende Entmutigung der Wiedergutmachungsdezernenten in der Bundesrepublik, die Verstärkung der bereits bestehenden Abneigung geeigneter Kräfte, auf diesem Sektor des staatlichen Lebens zu arbeiten. Die Befriedigung, einen lästigen, wenn auch tüchtigen Mitarbeiter verloren zu haben, dürfte den Schaden nicht aufwiegen..."

Kann es verantwortet werden, einen überaus fähigen Sachverständigen zum Opfer seiner eigenen Zivilcourage werden zu lassen, seiner Gradlinigkeit im Dienste des Rechts, für dessen Durchsetzung er auf niemanden Rücksicht nahm, insbesondere nicht auf eigene Interessen, wie dies bei einem Familienvater von sieben Kindern naheliegend gewesen wäre? Einem solchen Mann gebührt unsere uneingeschränkte Hochachtung. Auch der Ersatz Küsters durch einen angesehenen jüdischen Juristen kann die erschütternde Tragweite der fristlosen Entlassung eines Mannes, dessen Wirken seinem Lande einen hohen Zuwachs an moralischem Kredit gebracht hat, in keiner Weise in anderem Lichte erscheinen lassen.

Bei der Armut der Bundesrepublik an Persönlichkeiten, die echten Wiedergutmachungswillen mit hervorragender Sachkundigkeit vereinen, erschiene es als selbstverständlich, Otto Küster einen Platz auf dem Gebiet zuzuweisen, auf dem er bereits soviel Gutes geleistet hat und in Zukunft leisten könnte. Das Selbstverständliche geschieht aber zuweilen nicht, wenn persönliche Empfindlichkeiten auf dem Spiele stehen¹."

Prof. Dr. Brill und Prof. Dr. Böhm referierten in Frankfurt über die Kritik am Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Dabei wurde mitgeteilt, daß ein Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern des Bundestages, des Bundesrats und der Bundesministerien zwecks Verbesserung des BEG gebildet worden sei. Die neunmonatige Verzögerung des Erlasses der Durchführungsbestimmungen wird auf den Mangel an Beamten zurückgeführt! Beim bisherigen Tempo würde die Bearbeitung der Anträge 15—20 Jahre dauern. Es fehle an geeigneten Arbeitskräften und die Versetzung an die Entschädigungsbehörden werde als Strafe empfunden, weil sie keine Beförderungsmöglichkeiten biete.

(In: Israelitisches Wochenblatt der Schweiz 54. [Zürich, 20. 8. 1954.] 34. S. 15.)

¹ In seiner Botschaft zum diesjährigen jüdischen Neujahrsfest sagt der Zentralrat der Juden in Deutschland u. a.: "... insbesondere berührt uns die geringe Bewertung der ausgezeichneten Arbeit jener Deutschen, die sich um die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und die Herstellung eines echten Friedens zwischen den verschiedenen Gruppen verdient gemacht haben ..." (Allgemeine Wochenzeitung der Juden, IX 25 vom 21. 9. 54.)

II) Stimmen zum Fall Küster

IIa) Ein Kampf ums Recht

Von Dr. Walter Schwarz, Berlin

Wir leben im Zeitalter der großen Worte. Nie waren sie so feil wie heute; nie sind sie so oft und so schmähsch mißbraucht worden. Wenige nur meinen aufrichtig, was sie sagen. Nur ganz wenige handeln danach. Otto Küster ist einer von ihnen.

Recht und Gerechtigkeit sind nicht eins. Das Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, der Gerechtigkeit zu dienen (Radbruch). Es bedurfte einer Rechtszerstörung unvorstellbaren Ausmaßes, um diese elementare Erkenntnis wieder in das Bewußtsein der Allgemeinheit zurückzubringen. Nur die schöpferische Kraft des Rechtsgewissens konnte auf dem Trümmerfeld des Jahres 1945 das Haus des Rechts neu erbauen.

Otto Küster gehörte zu denen, die sich dieser Aufgabe aus Gewissensnot verpflichtet fühlten. Der Mord an Millionen war nicht mehr ungeschehen zu machen, aber die Schändung des Rechts konnte und mußte durch die Wiedergutmachung des Unrechts ausgetilgt werden. Ihm und den Männern gleichen Sinnes war die Wiederherstellung des Rechts nicht nur ein menschenfreundliches Werk, sondern eine Katharsis der Nation. „Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe“ war der aufrüttelnde Titel seiner Frankfurter Rede und gleichzeitig das Grundmotiv seiner Arbeit, die nun — unter so dramatischen und bedrückenden Umständen — zumindest in ihrem bisherigen Rahmen ein vorzeitiges Ende gefunden hat. Küster ging es nicht so sehr um die austeilende als um die wiederaufrichtende Gerechtigkeit des Aristoteles [s. u. S. 36], um jenes Dikaion, das er den „Urschrei der Gerechtigkeit“ nannte. Recht ohne Dienst an der Gerechtigkeit war die tödliche Gefahr, gegen die er im Bezirk der Wiedergutmachung unermüdlich angekämpft hat.

Küster, wie kaum ein anderer, war zu dieser Aufgabe ausersehen. Mitschaffen am Recht ist eine hohe Kunst. Sie verlangt, wie jede Kunst, mehr als bloßes Ergriffensein: sie fordert Können. Was auch immer er in seinem Bereich schuf, war — was auch seine Gegner zugestehen mußten — schlechthin meisterlich. Der unter ihm erarbeitete und aus seiner Feder stammende Bundesratsentwurf zum Entschädigungsgesetz war eine vollendete gesetzgeberische Leistung: inhaltlich ein Muster abwägender Gerechtigkeit, technisch ein Vorbild an Klarheit, sprachlich ein Anlaß bewundernden Vergnügens durch Schlichtheit und Eindringlichkeit im Ausdruck.

Mitschaffen am Recht ist stets ein Kampf ums Recht, der Mut und Herzensstärke verlangt. In den langen Jahren seines, leider oft einsamen, Kampfes hat Küster bewiesen, daß er nicht nur ein überragender Könnner, sondern auch ein tapferer und streitbarer Ritter für die Gerechtigkeit ist. Voller Schrecken mußten wir es erleben, daß gerade an diesen Eigenschaften der Haß sich entzündete, dem er zum Opfer gefallen ist. Die Kompromißlosigkeit seiner Überzeugung, die ihm aus der Gewißheit seines Glaubens zuwächst, war Schwäche und Stärke zugleich. Sie trug ihm zahlreiche Widersacher ein, aber sie allein gab ihm die Kraft, die Trägheit der Herzen zu überwinden und in mühseliger Kleinarbeit, mit einem Häuflein Gleichgesinnter, der wiederaufrichtenden Gerechtigkeit in seinem Heimatlande ein bleibendes Mal zu errichten.

Unvergessen bleibt Küsters wahrhaft adlige Haltung in der Krise der Haager Verhandlungen, unvergessen das vielleicht zu große Opfer, das er mit seinem Rücktritt der gerechten Sache brachte. Als es um das Bundesentschädigungsgesetz ging, war er es wiederum, der

sich unerschrocken zum Sprecher derer machte, die mit tiefer Besorgnis und Enttäuschung — aber leider vergebens — die ganze Unzulänglichkeit der von der Bundesregierung gebotenen Lösung öffentlich bloßlegten. Aus Liebe zu seinem Volk und in unbeirrbarer Treue zur Gerechtigkeit rief er in der Freiburger Rede zum „Ungehorsam aus höherem Gehorsam“ auf, wie jener märkische Edelmann aus der Rede des Bundespräsidenten zum 20. Juli, der „Ungnade wählte, wo Gehorsam keine Ehre brachte“. Nicht aus Mißachtung des Gesetzes, sondern aus Achtung vor der Rechtsidee mußte er dieses enttäuschendste aller deutschen Nachkriegsgesetze tiefinnerlich ablehnen [s. o. S.6].

Küster darf die Genugtuung haben, daß er, wenn auch nicht in den Augen seiner regierenden Mitbürger, so doch im Bewußtsein der Öffentlichkeit, vor allem außerhalb der deutschen Grenzen, die Ehre seiner Nation auf dem Felde des Rechts wieder hergestellt hat. Den Opfern des Unrechtsstaates ist er die Verkörperung des leidenden und tätigen Gewissens, seinem Volk der erfolgreichste Botschafter des Rechts gewesen.

Möge es sich fügen, daß er von einem anderen Platze aus den Kampf ums Recht, seinen Kampf ums Recht, zum Siege weiterführen darf. Ohne ihn ist es um die gerechte Sache arg bestellt.

IIb) Stimmen von Uerfolgten

Von den zahlreichen Protesten deutscher und ausländischer Vereinigungen der Verfolgten des NS nennen wir die folgenden:

Gegen ein Ausscheiden von R. A. Küster protestierten u. a.: Die öffentlichen Anwälte in Baden-Württemberg; (s u.); Die Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter, Berlin: Zentralrat der Juden in Deutschland; Landesrat für Freiheit und Recht, die bayerische Organisation der ehemaligen Verfolgten; Die Verfolgtenorganisation in Ostfriesland. Die Wiedergutmachungsrechtliche Arbeitsgemeinschaft in Baden-Württemberg übermittelte dem Ministerpräsidenten Dr. Gebhard Müller unter dem 12. Juli 1954 die folgende Erklärung: „... Diese Maßnahme ist ein offener Angriff gegen die feierlich proklamierte Verpflichtung der Bundesregierung, die Opfer des Nationalsozialismus zu entschädigen, soweit dies überhaupt möglich ist. Das bisherige Wirken des Staatsbeauftragten hat internationale Anerkennung gefunden und damit zur Wiederherstellung des deutschen Ansehens in der Welt erheblich beigetragen.

Bundespräsident und Bundeskanzler haben die Wiedergutmachung als eine hochpolitische Aufgabe der Bundesrepublik verkündet, die in besonderem Maße geeignet ist, die ‚deutsche Scham‘ — wie es der Herr Bundespräsident ausgedrückt hat — zu tilgen.

Die Landesregierung setzt sich also mit ihrer Entscheidung in einen unvereinbaren Widerspruch zu der ihr obliegenden Verpflichtung gegenüber denjenigen Menschen, die sich durch ihren Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ein unbestreitbares Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates erworben haben.

Die Wiedergutmachungsrechtliche Arbeitsgemeinschaft erhebt daher gegen den Beschluß der Landesregierung Baden-Württemberg schärfsten Protest und fordert seine unverzügliche Aufhebung...

Die „Vereinigung der 1933 gemäßregelten Kommunal- und Körperschaftsbediensteten Baden“, die korporativ der „Wiedergutmachungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg“ beigetreten ist, hat sich dem Protest der Arbeitsgemeinschaft gegen die Kündigung des Wiedergutmachungsbeauftragten in Baden-Württemberg, Otto Küster, angeschlossen. Die Vereinigung ist der Ansicht, daß das Ausscheiden Küsters eine Bedrohung der Wiedergutmachung darstellen

würde. Sie weigert sich deshalb, die Kündigung als eine endgültige Tatsache hinzunehmen.

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden. IX/18. [Düsseldorf, 6. 8. 54.])

IIc) Leavitt bedauert Küsters Entlassung

Der Leiter des JOINT, Moses A. Leavitt, der an der Spitze der Delegation der jüdischen Weltorganisation stand, die 1952 mit der deutschen Regierung im Haag das Wiedergutmachungsabkommen verhandelte, hat in New York am 15. August eine Erklärung herausgegeben, in der er „sein tiefes Bedauern über die kürzliche Entwicklung in Deutschland, die zu der Entlassung Otto Küsters als Leiter der Wiedergutmachung in Baden-Württemberg führte“, ausdrückt. Leavitt, der nicht gerade zu jenem Typ von Menschen gehört, die sich leicht von Gefühlen hinarbeiten lassen, erklärte: „Otto Küster ist wegen seiner Entschlossenheit bekannt, eine gerechte Wiedergutmachung für das durch die Nazis verursachte Unrecht zu sichern. Er hat sich die Dankbarkeit von tausenden der Opfer des NS verdient, denen er durch seine unermüdblichen Anstrengungen geholfen hat. Es gibt manche, selbst in den Kreisen der Betroffenen, die Küsters Weigerung, sich in den bürokratischen Apparat einzuordnen, kritisch betrachten. Sie haben die Persönlichkeit nicht erfaßt, die sich, wie es einmal Albert Einstein ausdrückte, lieber in Stücke schlagen lassen würde, als einer Sache zu dienen, die er für schlecht hielt.“

Mr. Leavitt gab der Hoffnung Ausdruck, daß man Wege und Mittel finden möge, um „das große Wissen, die Erfahrung und die Hingabe von Otto Küster auch in Zukunft nützlich zu machen“.

(Der Aufbau, New York 8/20. vgl. auch Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland. IX/21. [Düsseldorf, 27. 8. 54.] S. 2.)

Weitere ausländische Stimmen:

In einem Schreiben an den deutschen Generalkonsul in New York vom 25. 7. 54 von einer Reihe von Persönlichkeiten, welche im deutschen öffentlichen Leben vor Hitler führende Stellungen innehatten, heißt es:

„... R. A. Küster gilt hier nach seinem mannhaften Verhalten im Haag, seiner Frankfurter Rede über die wiederherstellende und die austeilende Gerechtigkeit, seinem Vortrag über das ‚Gesetz der unsicheren Hand‘ in Freiburg und vielen anderen aufrechten Bekenntnissen als ein Symbol des deutschen Wiedergutmachungswillens, als das Gewissen Deutschlands in der Wiedergutmachung. Die Kaltstellung eines solchen Mannes, der als Vorkämpfer für den Wiedergutmachungsgedanken in der Bundesrepublik weit über die deutschen Grenzen hinaus und insbesondere hier bekannt geworden ist, eben jetzt, während die versprochene Novelle zum BEG offenbar am Scheidewege angelangt, aber noch nicht am Ziel ist, wird von allen denen, mit denen wir uns in der Auffassung eins wissen, oder die wir beraten und vertreten, nicht verstanden und aufs äußerste bedauert...“ Das Schreiben ist unterzeichnet von: Dr. Adolf Hamburger und Dr. F. W. Arnold, Mitglied der Rechtsanwaltschaft im Staate New York, vormals Berlin; Dr. F. S. Aron, M. D., vorm. Vorsitzender des Geschäftsausschusses der Berliner ärztlichen Standesvereinigungen; Prof. Dr. Hans Simons, Präsident der Neuen Schule für Soziale Forschung, Regierungspräsident a. D. [Liegnitz]; Dr. E. Robert Singer, Präsident Mueller und Singer Inc., vorm. Mitglied der Geschäftsführung des Reichsverbandes der deutschen Industrie; Prof. Dr. Hans Staudinger, Dekan, Graduate Faculty der Neuen Schule für Soziale Forschung; Staatssekretär a. D.; Dr. Julius Weigert, Mitglied der Rechtsanwaltschaft im Staate New York, Präsident der Amerikanischen Vereinigung ehemaliger europäischer Juristen.

„Bedauerlicherweise kommt beunruhigende Nachricht aus Deutschland. Der Mann, dessen Wirken für die Sache der Wiedergutmachung von stärksten moralischen Impulsen getragen ist, Otto Küster, wird möglicherweise sein Amt als Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg aufgeben müssen. Wenn immer sich außerhalb Deutschlands Zweifel an einem echten deutschen Wiedergutmachungswillen, die Opfer des NS zu entschädigen, erhoben, konnten wir die Skeptiker beruhigen, indem wir sie auf die Worte und Taten Otto Küsters verwiesen, der mit Recht ‚das Gewissen der Wiedergutmachung‘ genannt wird. Wir anerkennen, daß man auf dem Gebiet der Wiedergutmachung fiskalische Interessen nicht übersehen darf, aber das Ausmaß, die Methode und das Tempo der Wiedergutmachung hängen wesentlich von dem guten Willen der mit der Wiedergutmachung Beauftragten ab. Wir hoffen, daß man einen Weg finden wird, um die Dienste dieses hervorragenden Mannes zu sichern, der das moralische Gewicht der Idee der Wiedergutmachung mit unübertroffener Fachkenntnis ihrer gesetzlichen Erfordernisse in sich vereint.“

II d) Stimmen deutscher Persönlichkeiten und der Presse

In der „Frankfurter Neuen Presse“ Nr. 153 vom 6. 7. 1934 erschien nach der ersten Kündigung Otto Küsters vom 30. 6. 34 die folgende Äußerung:

Zum Ausscheiden Otto Küsters

Von Prof. Dr. Franz Böhm, M.d.B.J.CDU

„Denn wer ertrug der Zeiten Spott und Geißel,
Den Übermut der Ämter und die Schmach,
Die Unwert schweigenden Verdienst erweist.“

Shakespeare, Hamlet

Ich weiß, das ist ein hartes Wort, das ich hier als Motto an den Anfang gesetzt habe, und ich habe mir überlegt, ob es gerecht oder taktisch klug sein würde, es heute und bei diesem Anlaß hinzusetzen, wie es Shakespeare geschrieben hat. Die Verse fielen mir ein, als ich die nicht ganz unerwartete Nachricht von der Verabschiedung Otto Küsters, des bisherigen Landesbeauftragten für die Wiedergutmachung in Baden-Württemberg erhielt, und sie drücken auch genau aus, was ich von dem Vorfalle halte. Also mögen sie stehenbleiben.

Der „Übermut der Ämter“

Die Entwicklung, die bei uns seit dem Zusammenbruch des Hitlerreiches stattgefunden hat, ist nicht einheitlich. Sie weist Züge auf, die zu Freude und Hoffnung berechtigen, und Züge, die Anlaß zu Sorge und Widerwillen geben. Ich meine hier vor allem die Stabilisierung unserer Bürokratie, den „Übermut der Ämter“, das Hinausdrücken überragender Außenseiter, die geradezu diabolische Sabotage, die Teile des Behördenapparats an den hervorragendsten politischen und moralischen Aufgaben unserer Zeit verüben, vor allem an der Aufgabe der Wiedergutmachung. Wer für zugefügten Schaden ersatzpflichtig ist, huldigt in der Regel der Tugend des Sparens mit größerem Eifer und vor allem mit größerem Pathos, als wer eine zerstörte Volkswirtschaft aufbauen oder aufrüsten will oder sonst klar vor Augen sieht, was er für das Geld bekommt, das er ausgibt. Wiedergutmachungsoffer fließen aus der Tasche heraus: wer sie zahlt, der sieht sie nicht wieder. Sie sind deshalb bei Finanzministern, Rechnungshöfen und ihren Behördenstäben nicht beliebt. Moralität, Gewissen, Wiederherstellung einer zerstörten und beleidigten Ordnung, Rechtschaffenheitsansichten, ethischer Kredit — das sind alles Aktivposten, die sich in den Haushaltsvoranschlag des Bundes und der Länder nicht mit Zahlen einsetzen und nicht in Geld ab-

schätzen lassen. Die Lücke, die Schadenersatzzahlungen in den Etat reißen, ist das einzige Reale, das sich auf Heller und Pfennig nachweisen läßt. Deshalb haben auch die Finanzminister bei keiner anderen Ausgabenposition so viel Mitleid mit dem Steuerzahler wie bei dieser.

Wie es die Bürokratie sieht

Wenn man die Chefs und die Beamten der Finanzministerien und der Rechnungshöfe hört, so könnte man denken, daß der Geist der Verschwendung nirgends größere Orgien feiert als da, wo eine Nation Wiedergutmachung zu leisten hat. Nirgends bemerkt das Volk, bemerken die Gerichte, bemerken die Wiedergutmachungsbehörden offenbar weniger, wie sehr sie von betrügerischen Anspruchsberechtigten, also von den Opfern des Unrechts, getäuscht und überfordert werden. Sie stehen vielmehr mit offenen Taschen, schenkenden Händen und von Mitleid überfließender Opferbereitschaft da, begierig, möglichst viel Geld in möglichst viel ausgestreckte Hände zu werfen. Deshalb muß man hier die Kandare mächtig anziehen und alle Macht bei denjenigen Instanzen vereinigen, deren verfassungsmäßige Ressortaufgabe das haushälterische Sparen, das Umdrehen jedes Pfennigs ist. Deshalb muß man vor allem solche Personen aus dem Vollzug der Wiedergutmachung hinausdrängen, die im Verdacht stehen, ein zu weiches Herz zu haben und zu viel von der Moralität und anderen Imponderabilien zu halten, die nichts mit Realpolitik und handgreiflichem Nationalinteresse zu tun haben. Ganz besonders aber muß man sich vor solchen Mitbürgern vorsehen, die gar nicht dem eigentlichen Beamtenapparat angehören und deshalb von den verfassungsmäßigen Sparsamkeitshütern nicht wirksam genug auf Vordermann gebracht werden können, wohl aber geneigt sind, für sich selbst so etwas wie eine reichsunmittelbare politische Verantwortung in Anspruch zu nehmen und sich eine Stellung anzumaßen, wie sie nur einem Minister zukommt, was sie nicht sind und hoffentlich niemals sein werden. Nicht nur diejenigen Mitbürger, die sich der Wiedergutmachung annehmen, sondern auch diejenigen, denen das Los von Flüchtlingen oder Währungsgeschädigten am Herzen liegt, werden mir zugeben, daß diese Darstellung nicht übertrieben und nicht einmal karikiert ist.

An die Wand gedrückt

Natürlich liegt es genau umgekehrt. Niemand fällt es schwerer, in den Beutel zu greifen, als demjenigen, der einen Schaden zu ersetzen hat. Man braucht ihm keinen Vormund zur Seite zu stellen, der aufpaßt, daß des Guten nicht zu viel getan wird. Eine Nation, die entschlossen ist, ein Unrecht wiedergutzumachen — zu einem sehr bescheidenen und unzureichenden Teil wiedergutzumachen —, hat vielmehr umgekehrt allen Anlaß, mit dem Vollzug der Wiedergutmachung solche Personen zu betrauen, die es mit dieser Aufgabe ernst nehmen und deshalb ihrerseits entschlossen sind, den staatlichen Sparsamkeitshütern und ihren Apparaten auf die Finger zu sehen und diese Finger wegzuschieben, wenn sie allzu fest und allzu geizig auf den Beutel drücken.

Aber wie soll ein Volk, wie soll es ein Parlament anfangen? Männer und Frauen von Gemeingeist und von „schweigendem Verdienst“ gegen die langsam aber sicher mahlen den Mühlen der beamteten Apparaturen in Schutz zu nehmen, sie gar mit hinreichender Autorität auszustatten? Bisher sind solche Frauen und solche Männer mit unheimlicher Präzision an die Wand gedrückt worden, auf dem Gebiet der Wiedergutmachung bis zur Stunde die unbestritten fähigste Frau und der unbestritten fähigste Mann. Auf anderen ähnlichen Gebieten verhält es sich nicht viel anders. So hat denn der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg am 28. Juni beschlossen, grundlegende Wiedergutmachungserlasse künftig an die interne Zustimmung des Finanzministeriums zu binden. Er hat ferner festgestellt, daß das unabhängige Dienstverhältnis, in dem der bisherige Wie-

dergutmachungsbeauftragte des Landes, Herr Küster — seines Zeichens ein Rechtsanwalt —, bisher gestanden hat, der Verfassung widerspreche, weil ein solches Amt nur mit einem Beamten besetzt werden könne. Und damit ein solches verfassungsmäßiges Ärgernis, das diesem süddeutschen Staat bisher zur hohen demokratischen und humanen Ehre gereicht hat, möglichst schnell und möglichst entschieden ausgerottet werde, hat der Ministerrat endlich den Justizminister angewiesen, den Vertrag mit Herrn Küster zum Jahresende zu kündigen. So scheidet denn dieser Mann, dieser Anwalt des Rechts, dessen Tätigkeit und Beschäftigung in hoher amtlicher Stellung mehr zum internationalen Ansehen der Bundesrepublik beigetragen hat als vieles, was mehr im Vordergrund des öffentlichen Interesses bei uns stand, unfreiwillig aus dem Vollzug der Wiedergutmachung aus.

Keine Resignation

Und der Eindruck bei uns Deutschen? Bei den Opfern der Hitlerverfolgung? Bei den Juden? Im Ausland? Bei den Menschen guten Willens in aller Welt? Nun, diese alle mögen sich bei dieser Nachricht mit dem Bewußtsein trösten, daß Werner Krauß die höchste Auszeichnung der Bundesrepublik erhalten hat (s. u. S. 45).

Es wird einige Anstrengung kosten, die Folgen dieses „Übermuts der Ämter“ wieder wettzumachen. Das aber soll geschehen. Der Stand der Dinge ist bei uns in der Bundesrepublik nicht so beschaffen, daß denjenigen, die nicht gesonnen sind, die Dinge weiterhin in dieser Richtung treiben zu lassen, nichts anderes übrigbliebe, als an den Wassern des Rheins oder des Neckars niederzusitzen und zu weinen.

Die von uns vervielfältigte, am 6. August 1954 in Frankfurt a. M. gehaltene Rundfunkrede von Professor Dr. Franz Böhm, MdB/CDU, erschien in der „Gegenwart“ (Nr. 17, vom 14. 8. 1954) unter dem Titel:

Der triftige Grund

Professor Franz Böhm ist der Empfänger des in seinen Kraftausdrücken viel zitierten Briefes, worin Dr. Otto Küster, der Landesbeauftragte für die Wiedergutmachung, seinen Zorn und die Gründe seines Zorns über die Haltung der badisch-württembergischen Landesregierung geschildert hat [s. o. S. 7]. Auf unseren Wunsch stellt uns Professor Böhm die Erklärung zur Verfügung, die er seinerseits zu dem ganzen Vorfall im hessischen Rundfunk gab. Wir bringen den ganzen gesprochenen Text. Die beiden eingeklammerten Sätze sind vom Autor unserer Veröffentlichung ausdrücklich angefügt worden¹.

Die Redaktion (der Gegenwart)

Meine lieben Hörer und Hörerinnen!

Luther hat einmal gesagt: der Teufel hilft seinen Leuten auch. In der Tat, das ist so. Wir alle sind heute in der bloßen Erinnerung noch ganz betäubt, wenn wir daran denken, wie phantastisch das Glück seine verschwenderischen Gaben über Hitler und sein schändliches Reich ausgeschüttet hat. Diejenigen Deutschen aber, die sich dem Verhängnis und der Verführung entgegenwarfen, waren von dem schaudervollsten Unglück verfolgt. Wer denkt nicht an den 20. Juli 1944 und daran, wie manche Menschen noch heute an diese Männer und Frauen denken?

¹ Schon am Tage nach der fristlosen Entlassung von Otto Küster hielt Professor F. Böhm die obenstehende Rede. Tags darauf griff die „Frankfurter Neue Presse“ die darin enthaltene Aufforderung auf und veröffentlichte den von uns auf S. 16 wiedergegebenen Beitrag. Beides wurde — vom 10. August an — den Landesministern, Landtagsabgeordneten, Persönlichkeiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie zahlreichen Organisationen und der Presse durch uns übermittelt. — Ein lebhaftes Echo war die Folge.

Die Schriftleitung des Freiburger Rundbriefs.

Leider scheint es so, als habe sich nicht nur die Hölle, sondern auch der Himmel verschworen, selbst heute noch die Absichten der Rechtschaffenen zunichte zu machen und das, was an bösem Verhängnis bei uns noch nachwirkt, zu ermutigen. Wie haben in diesen Tagen die alten Nazis, so z. B. der Professor Köllreuther, gejubelt, als sich der Fall John ereignete: jetzt sehe das deutsche Volk endlich, so rief dieser gelehrte Anhänger des Judenschlächters Adolf Hitler aus, wo die anständigen Deutschen säßen.

Ein noch schwereres Unglück hat sich jetzt im Lande Baden-Württemberg ereignet, wo der Teufel einen Journalisten ritt, dem Ministerpräsidenten einen Brief in die Hand zu spielen, den er selbst auf nicht einwandfreie Weise erhalten hatte. Mit dieser Tat hat dieser Journalist bewirkt, daß einer der hervorragendsten Kämpfer für das Recht aus einer überaus segensreichen Wirksamkeit verdrängt wurde, und daß die deutsche Wiedergutmachung ihren großartigsten und ruhmwürdigsten Vollzieher verloren hat. Überall in der Bundesrepublik jubeln heute die Kreise, denen dieser Mann und die deutsche Wiedergutmachung an den Opfern der Hitlerverbrechen ein Dorn im Auge war, und überall lassen diejenigen den Mut sinken, denen diese Wiedergutmachung ein feierliches Anliegen ist und die eine Ahnung davon haben, wie ungeheuer schwer es ist, eine solche Wiedergutmachung eines politischen Staatsverbrechens von ungeheurem Umfang in die praktische Tat umzusetzen.

Herr Küster, der bisherige Landesbeauftragte für die Wiedergutmachung im Lande Baden-Württemberg, ist einer der ganz wenigen Menschen, die den mächtigen Willen, das umfassende juristische Wissen, die praktisch organisatorische Fähigkeit, den hohen Geist, die gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Qualitäten und den unermüdlischen Fleiß besitzen, die dazu gehören, ein so schwieriges Unterfangen erfolgreich zu bewältigen. Herr Küster ist nicht irgendwer: er ist ein Mann, wie er einem Volk in unserer Lage sobald nicht wieder geschenkt werden wird, ein Mann, dessen Name von zahllosen Menschen guten Willens in aller Welt gesegnet wird.

Es handelt sich hier nicht um eine badisch-württembergische Angelegenheit, sondern um einen Vorgang von gesamtdeutscher Bedeutung ersten Ranges. Es darf einfach bei diesem Ende nicht bleiben. Würden die württembergischen Minister, die in der Tat auch durch einige Stellen des Küsterschen Briefes bitter gekränkt worden sind, in der Frage selbst denken und fühlen wie Küster, dann würden sie trotz des ihnen zugefügten, von Küster nicht beabsichtigten Affronts politisch und menschlich anders reagiert und den Fall ganz anders behandelt haben. Würden sie so denken und fühlen, dann würde freilich Herr Küster auch seinen Brief an mich nicht geschrieben haben.

Meine lieben Hörer und Hörerinnen. Ich kenne keinen Minister der badisch-württembergischen Landesregierung persönlich. Ich sehe ihnen nicht ins Herz, ich kenne ihre Beweggründe nicht. Ich sehe nur die Wirkungen ihres Tuns. Diese Wirkungen aber sind bestürzend, ja, sie sind schlimmer als das. Als verantwortliche Politiker müßten sie diese Wirkungen sehen. Wenn sie sie nicht gesehen haben, dann ist das eine politische Schuld.

Das Unglück, von dem die Freunde des Rechts jetzt schon so lange verfolgt werden, hat es leider bewirkt, daß hinter der Briefaffäre alles andere zurückgetreten ist.

Aber dieser Brief hat eine lange Vorgeschichte, und diese Vorgeschichte läßt auch das, was in den letzten Tagen in Stuttgart geschehen ist, in einem ganz anderen Licht erscheinen.

Ich will mich kurz fassen. Seitdem der derzeitige Ministerpräsident sein Amt angetreten hat, braut sich etwas gegen Herrn Küster zusammen. Zwar hieß es, daß es sich lediglich um rein technische, beamtenrechtliche und besoldungsrechtliche Fragen handele. Nun, eines Tages, vor wenigen Wochen, erfuhr die Öffentlichkeit, um was für eine Sorte

von Fragen es sich da in Wahrheit handelte und worin die von der Regierung beabsichtigten Schritte bestanden. Sie bestanden in folgendem:

Erstens beschloß die Regierung, daß künftig nicht mehr der zuständige Justizminister allein berechtigt sei. Wiedergutmachungsanordnungen von allgemeiner Bedeutung zu erlassen, sondern daß hierzu das Einverständnis des Finanzministers notwendig sei. Finanzminister sind aber bekanntlich nicht daran interessiert, daß die Opfer des Unrechts ausreichend entschädigt werden, sondern daran, daß so wenig Geld wie möglich ausgegeben wird, und daß zu diesem Behuf alle Prozeßkünste und alle Beweisnot der Geschädigten genutzt werden, die dazu taugen können. Entschädigungsansprüche zunichte zu machen. Ein sachlicher Grund für die Maßnahme lag nicht vor; wenigstens erklärte die Regierung, daß sie gegen die Tätigkeit des Herrn Küster gar nichts einzuwenden habe.

Es ist auch allen Sachkennern bekannt, daß Herr Küster nicht nur für eine schnelle und faire Bearbeitung der Wiedergutmachungsanträge besorgt, sondern auch als erfahrener Verwaltungsmann und Organisator haushälterisch gewirtschaftet und die berechtigten fiskalischen Interessen gewissenhaft wahrgenommen hat. Sollte etwa den *unberechtigten* fiskalischen Interessen an einer Schlechterfüllung des Gesetzes Vorhub geleistet werden? O nein, sagte die Regierung, es solle nicht das mindeste an der bisherigen Politik geändert werden. Sie beschloß also eine einschneidende, auffallende und sogar gesetzeswidrige Änderung, weil sie von dem Willen beseelt war, nichts zu ändern.

Zweitens beschloß die Regierung, die bisherigen Rechte des Landesbeauftragten für die Wiedergutmachung ganz empfindlich zu beschneiden und das ganze Amt auf eine niedrigere Einflußstufe hinabzudrücken. Bisher hatte der Landesbeauftragte beinahe die Stellung eines Sonderministers, obwohl er dem Justizminister unterstellt war. Aber er hatte z. B. das Recht, unmittelbar mit dem Landtag zu verkehren. Jetzt sollte aus diesem wichtigen Amt ein bloßes Referat, eine Ministerialratsstelle gemacht werden. Eine aufsehenerregende Änderung von geradezu demonstrativem Charakter. Aber nein, an der Wiedergutmachungspolitik sollte ja nichts geändert werden.

Diesen beiden Änderungen hatte Herr Küster aufs nachdrücklichste widersprochen. Es traten sich also zwei ganz verschiedene Auffassungen von Wiedergutmachungspolitik gegenüber: die eine, die von der Regierung beabsichtigt war, und die andere, die Herr Küster im Einklang mit dem Gesetz und dem feierlich bekundeten Willen des Bundestags und der Bundesregierung für richtig hielt. Nachdem Herr Küster gegen die Umwandlung des Amts in eine Ministerialratsstelle protestiert hatte, bot die Regierung Herrn Küster eben diese Ministerialratsstelle an. Warum? Antwort, weil sie die selbstverständliche Ablehnung voraussah, und dann die Verantwortung für das von ihr gewünschte Ausscheiden des Herrn Küster von sich selbst abschieben und auf Herrn Küster überwälzen konnte. Wie vorausgesehen, lehnte Herr Küster ab, und daraufhin kündigte der Justizminister seinen Vertrag auf Ende dieses Jahres. Das sind so die taktischen Künste, auf die unsere Verwaltungsmänner so stolz sind.

Zum Erstaunen der Regierung ließ sich aber die öffentliche Meinung von dieser Verschleierungsgewandtheit nicht düpiert, sondern reagierte auf die Entschlüsse des Staatsrats mit Bestürzung und Unruhe.

Während die Regierung nach außen stets Wert darauf legte, ihrer Hochachtung vor Herrn Küster Ausdruck zu geben, veranstaltete sie intern Untersuchungen über seine Dienstführung, versteht sich, ohne ihn selbst zu hören. Sie sorgte aber dafür, daß er von den ehranrührenden Vorwürfen erfuhr, die man ihm hinter den Kulissen machte. (Die Regierung hat jetzt dem Landtag mitgeteilt, daß diese Untersuchungen zu den Akten gelegt worden seien, weil sich nichts

Belastendes ergeben hätte. Das weiß man aber erst seit gestern.) Natürlich wirkt ein solches Spiel zermürend auf einen unbescholtenen, bis zur Zerreißprobe mit Arbeit überhäuften Mann. Man konnte also damit rechnen, daß Herr Küster entweder das weitere Verbleiben in seiner Tätigkeit verleidet wurde, oder aber, daß sein Temperament explodierte. Das zweite Ereignis trat ein. Herr Küster machte in einem Brief an mich seinem Herzen Luft. Leider sparte sich dieser unendlich fleißige Mann diesmal die Mühe, den langen Brief noch einmal neu zu fassen und ihn von den kränkenden Stellen zu befreien, bevor er ihn einem bekannten Journalisten mit der Bitte um vertrauliche Behandlung übergab, natürlich nicht wegen der scharfen Stellen, sondern wegen der ausgezeichneten sachlichen Ausführungen, die er im übrigen enthält. Und diese eine Unvorsichtigkeit verschaffte der Regierung das, was sie so lange und mit so großem Aufwand an taktischer Berechnung vergeblich gesucht hatte, nämlich einen triftigen Kündigungsgrund gegen Herrn Küster. Die Staatskunst schwäbischer Politiker siegte über die deutsche Politik des schwäbischen Wiedergutmachungsbeauftragten.

Die Regierung beeilte sich, bei diesem Anlaß erneut ein feierliches Gelöbnis für die Wiedergutmachung abzugeben.

In der Politik zählen aber nicht die Phrasen, sondern in der Politik zählen allein die Taten. Diese Taten bestanden in der Verdrängung des Herrn Küster. Trotzdem will die Regierung an der Wiedergutmachungspolitik Küsters — wenn auch ohne Küster — festhalten. Ich frage: Wo ist der Ministerialrat, der in abhängiger Ministerialratsstelle die großartige Leistung fortsetzen kann, die selbst ein überragender Mann wie Herr Küster nur vollbringen konnte, weil er eben eine sehr unabhängige Stellung mit weitreichenden Befugnissen hatte. Wo ist dieser Mann? Wie heißt er? Der Ministerpräsident hat betont, daß er bisher alle Entscheidungen Küsters genehmigt hatte. Damit verschiebt er die Frage. Es handelt sich nicht darum, welche Wiedergutmachungspolitik der Herr Ministerpräsident betrieben hat, solange er von Herrn Küster beraten wurde, sondern darum, welche Wiedergutmachungspolitik er treiben wird, nachdem es ihm nun endlich gelungen ist, sich diesen Ratgeber vom Halse zu schaffen.

Wie groß der Schlag ist, der mit dieser Tat der Sache der Wiedergutmachung und ihren ersten Dienern zugefügt ist, weiß nur der, der den bisherigen Leidensweg der Wiedergutmachungsgesetzgebung kennt und eine Ahnung von den Schwierigkeiten hat, mit denen die Wiedergutmachungsämter im Alltag zu ringen haben. (Seitdem das neue Gesetz erlassen ist, stockt die ganze Wiedergutmachung, weil man in Bonn aus Personal- und Zeitmangel mit den Rechtsverordnungen nicht fertig wird und weil das Gesetz selbst unklar und mangelhaft ist [s. o. S. 12]).

Was ich besonders beklage, ist, daß die sachlichen Meinungsverschiedenheiten, um die es hier geht, nicht offen und ehrlich ausgetragen worden sind, sondern daß die Regierung mit einer Beschwichtigungs- und Verharmlosungstaktik gearbeitet hat, die selbst sehr leichtgläubige Naturen verstimmen mußte. Das aber ist gerade die Methode, die den alten Nazis so gut gefällt. Die Vorstellung, daß den Deutschen, die das gekränkte Recht wiederherstellen wollen, eine bittere Medizin so verabreicht wird, daß sie sie nicht nur schlucken, sondern dazu auch noch ein süßes Gesicht machen müssen, das ergötzt diese Sorte von Herrenmenschen so recht aus Herzensgrund. Natürlich gehören die Stuttgarter Minister nicht zu diesen Leuten. Aber was sich diese Minister bei ihrem Tun auch gedacht haben mögen, sie haben diesen bösen Instinkten Vorschub geleistet und die guten aus dem Spielfeld hinausmanövriert. (Sperrung durch die Redaktion.) Das aber ist das Schlimmste, was eine deutsche Regierung im Jahre 1954 tun kann. Ich für meine Person

habe nicht die Absicht, diesen Vorgang auf sich beruhen zu lassen, und ich bitte Sie, meine Hörer und Hörerinnen, vor allem aber auch die Presse und die politischen Parteien, den Fall Küster zum Anlaß zu nehmen, um unseren Regierungen begreiflich zu machen, daß sie auf Widerstand und Unannehmlichkeiten stoßen werden, wenn sie, sei es aus Taktik, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Situationsblindheit nach der falschen Seite kokettieren. Die Wiedergutmachung ist der Prüfstein unseres neuen Staates.

Die „Frankfurter Neue Presse“ Nr. 181 vom 7. 8. 1934 folgte bereits tags darauf, am 7. 8. 1934, dieser Aufforderung und veröffentlichte:

Der Lauscher und der Privatbrief

Von Chefredakteur Marcel Schulte

Der Rechtsanwalt Otto Küster, seit Jahren mit Aufgaben der Wiedergutmachung betraut, ist von seiner Regierung in Baden-Württemberg fristlos entlassen worden. Mit frap-panter Eile hat der Landtag die Haltung der Regierung bestätigt. („Es war Rechtens“ hat einmal einmütig ein gleichgeschalteter Reichstag nachträglich gesagt.) Sind wir im Volke eigentlich daran schuld, daß wir immer häufiger Parallelen der Geisteshaltung in der Vergangenheit suchen?

Manchmal möchte man glauben, wir stünden am Grabe eines jeden menschlichen und politischen Anstandes. An Stelle der Diskussion, des Vertretens einer anderen Meinung sind die Detektive, Nachrichtendienste und subversiven Elemente getreten, die den politisch Andersdenkenden bis ins Bett verfolgen. Führende Politiker scheuen sich nicht mehr, sich der Denunziation zu bedienen. Wo früher Vorwürfen eine Erhabenheit entgegengestellt wurde, ist heute die Intoleranz getreten, die Intoleranz, die das Handwerkszeug eines beschränkten Geistes ist.

Ein Journalist in Stuttgart hat einen ihm vertraulich übergebenen Privatbrief eben dieses Rechtsanwaltes Küster an den Frankfurter Bundestagsabgeordneten Professor Franz Böhm dem Ministerpräsidenten Dr. Gebhard Müller übergeben. Unterstellen wir, die Umstände, unter denen es geschah, seien uns unbekannt, schon die Tatsache dieser Indiskretion sollte Anlaß sein, diesen Vertrauensmißbrauch, falls der Mann dem Verband der Berufsjournalisten angehört, vor einem Ehrengericht zu behandeln [s. S. 10]. Sein Verhalten ist in jedem Falle standeswidrig und trägt dazu bei, den diesem Beruf leider für viele anhaftenden Hautgout noch zu verstärken.

Nicht viel besser aber kann die moralische Beurteilung der Haltung des badisch-württembergischen Ministerpräsidenten Dr. Gebhard Müller ausfallen. Schon die Umstände, unter denen ihm der Brief zugänglich gemacht wurde, hätten ihn veranlassen müssen, die Annahme dieses Briefes zu verweigern oder aber ihn — er war sieben Schreibmaschinen-seiten lang — sofort dem Empfänger, für den er bestimmt war, zuzustellen. Der Privatbrief als politische Waffe sollte eines Ministerpräsidenten unwürdig sein, denn er stellt ihn auf eine Stufe mit dem Lauscher. Bei kriminellen Inhalt hätte er in die Hand eines Staatsanwaltes gehört, in diesem Falle aber zweifellos in die des Adressaten. Daß der Ministerpräsident dieses Schreiben dazu benutzt, sich von Herrn Küster sofort zu trennen, verstärkt nur weiter den Verdacht, daß er diesen Mann nicht aus sachlichen Gründen, sondern in jedem Falle und um jeden Preis aus seinem Dienstbereich entfernen wollte.

Sicherlich waren in diesem Privatbrief keine Freundlichkeiten zu lesen. Durch die Behandlung, die Herr Küster immerhin erfahren hat, konnten sie auch nicht erwartet werden. Nicht nur Fachleute, sondern auch die interessierte Öffentlichkeit in allen Ländern der Bundesrepublik wissen, daß die Wiedergutmachung erlittenen Schadens und Un-

rechtes in der Vergangenheit nicht mit der angemessenen Verantwortungsfreude betrieben wird. Es ist auch bekannt, daß der Widerstand am stärksten aus dem Lager der Bürokratie kommt, die leider immer noch ein so starkes Eigenleben führt, daß man häufig genug versucht ist, den Staat nicht mit dem Volk, sondern mit der Bürokratie gleichzustellen. Wir leben, wie in Stuttgart wieder erwidert wurde, im Zeitalter des totalen Verwaltungsstaates.

Der Ausgangspunkt der Meinungsverschiedenheiten zwischen der badisch-württembergischen Regierung einerseits und Herrn Küster andererseits war die Frage der sogenannten „Verbeamtung“ des Herrn Küster. Man war der Meinung, Herr Küster als freier Angestellter des Staates könne diese Aufgabe nicht so erfüllen wie ein zu sogenannten Hoheitsakten befugter Beamter, und man hatte daher Herrn Küster vor die Alternative gestellt, entweder endgültig als Beamter in den Staatsdienst zu treten oder aber am 31. Dezember seinen Dienst zu quittieren. Herr Küster aber wollte Angestellter bleiben. Daß man auch diese Entscheidung in den persönlichen Bereich transferieren wollte, spricht ebenfalls für gewisse Wildwestmethoden in der Politik.

Wenn schon die Alternative dem Unbefangenen recht merkwürdig erscheint, daß ein Rechtsanwalt nicht das an sachlicher Leistung erfüllen könne, was ein Ministerialrat kann, so ist man noch erstaunter, wenn man hört, die Position des Leiters eines Wiedergutmachungsamtes sei von solcher wirtschaftlicher Bedeutung, daß nur ein Beamter, den man zur Rechenschaft ziehen könne, sie auszuüben in der Lage sei. Wir können kaum annehmen, daß der Ministerpräsident von Baden-Württemberg glaubt, wirtschaftliche Schäden seien durch einen Ministerialrat ohne Besitz reparabler als durch einen Rechtsanwalt ohne Besitz. In jedem Falle muß der Staat dafür aufkommen. Und wenn der Staat für alle Fehldispositionen seiner Beamten verantwortlich gemacht werden könnte, würde er sich in fortgesetztem Staatsbankrott befinden. Diese Erklärung scheint daher viel zu einfach zu sein, um glaubwürdig zu erscheinen. Die Bundesfinanzverwaltung dürfte dagegen eine nicht unerhebliche Rolle spielen, denn angesichts der Unbeliebtheit der Wiedergutmachung zieht man eine bürokratische Erledigung jeder großzügigen vor, zumal da sie längst kein öffentliches Anliegen mehr ist.

So beklagt sich Herr Küster bei Professor Böhm vornehmlich darüber, daß nach einem Beschluß der Stuttgarter Regierung vom 23. Juni in allen Wiedergutmachungsangelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung vorher das Einvernehmen mit dem Finanzminister hergestellt werden soll. Aber nicht nur das, Herr Küster schreibt, daß dieser Finanzminister, nämlich Dr. Karl Frank, im Dritten Reich bis zuletzt Oberbürgermeister von Ludwigsburg war und als Minderbelasteter eingestuft worden sei. Schließlich habe man ihn nur durch taktische Züge bis zum Mitläufer eingewaschen. Daß ein Minderbelasteter, in führender Stellung im Dritten Reich, kein geeigneter Wiedergutmacher ist, ist durchaus verständlich. Andernfalls würde er seine eigene Amtsführung diskriminieren. Er muß die Übergriffe jener Zeit im eigenen Interesse verharmlosen und der Zahl nach klein halten. Die Württemberger aber machten mit ihm den Bock zum Gärtner.

Und hier beginnt nun wieder die große Politik. In zunehmendem Maße müssen wir feststellen, wie man aus politischer Unzulänglichkeit uns langsam aber sicher um unsere Glaubwürdigkeit im Ausland bringt, und zwar im neutralen wie im befreundeten. Der Fall John hat erfreulicherweise draußen nicht die gefürchtete Reaktion ausgelöst. Dagegen lassen Deutschland wohlgesinnte und mit den Menschen und Verhältnissen vertraute Persönlichkeiten immer wieder die Besorgnis hören — nicht etwa vor einem erstarkenden Neonazismus oder vor einer unbewußt gezeigten, jeder Selbstkritik entbehrenden, von nationalistischen Gefühlen beeinflussten Überheblichkeit und Fremdenfeindlich-

keit, sondern vor einer Entwicklung, die ebenso psychologisch verständlich wie für die Politik der westlichen Solidarität gefährlich ist. Es handelt sich dabei um das Wiederrücken ehemaliger, nun entlasteter und vielfach selbst von ihrer Demokratisierung überzeugter Nazis in verantwortliche Stellungen, in denen sie aus einer oft nicht einmal bewußten Solidarität mit Schicksalsgenossen gleicher Färbung Nepotismus treiben und so potentiell gefährlichen Elementen die Tür öffnen könnten. Diese Besorgnis verdient Beachtung, denn sie gilt nicht gegen, sondern für die Regierung, mit der engste Zusammenarbeit angestrebt und die auch als völlig integer angesehen wird. Der Drang Herrn Gebhard Müllers und seines Kabinetts in diesem Falle hat zu einer falschen Aktivität geführt, obwohl ihr beispielsweise die völlig andere Auffassung des Bundespräsidenten bekannt war, die auch durchaus unbeabsichtigt weittragende Folgen auslösen kann.

Der mittelbar betroffene Professor Böhm nimmt mehr als eigene Interessen wahr, wenn er den Fall nun in die höhere Bundesebene verlegt.

Den folgenden offenen Brief an den Landtag des Landes Baden-Württemberg schrieb Dr. Adolf Arndt, MdB/SPD am 14. August 1954:

Ein offener Brief an den Landtag

Herr Präsident!

Meine Damen und Herren!

Diesen offenen Brief schreibe ich Ihnen als ein Bürger der Bundesrepublik Deutschland, dem die Wiedergutmachung mehr bedeutet als eine Verwaltungsaufgabe. Vom Ernst und Eifer, das Menschenmögliche zur Wiedergutmachung zu tun, hängt es ab, ob wir wieder ehrlich sein werden und ob Bund und Länder das Recht erwerben, sich Rechtsstaaten zu nennen.

Die unwahr als „Entlassung“ bezeichnete Auflösung des Mandatsvertrages mit Herrn Rechtsanwalt Otto Küster ist deshalb eine Angelegenheit, die nicht nur das Land Baden-Württemberg angeht. Ich schließe mich Wort für Wort den Ausführungen an, die Herr Professor Dr. Franz Böhm, M.d.B., am 8. August 1954 im Rundfunk gemacht hat.

Es handelt sich auch um keine Parteisache. Als Sozialdemokrat stehe ich nicht an, mit Bedauern zu sagen, daß ich das Verhalten meiner Parteifreunde in Ihrer Landesregierung und — mit Ausnahme Viktor Renners — im Landtage nicht guthießen kann.

Der Brief, den Herr Küster am 11. Juli an Herrn Professor Böhm schrieb, kann kein Grund sein, so mit Herrn Küster zu verfahren, wie es geschehen ist. Herr Professor Dr. Theodor Eschenburg hat diesen Brief ein „großartiges Dokument“ genannt. Gewiß enthält er einige zornige Worte, die für die Angegriffenen peinlich sein mögen. Aber nicht jedes derbe Wort ist eine Beleidigung. Im Gegenteil, für den unbefangenen Leser macht der Brief der Rechtllichkeit seines Verfassers alle Ehre. Auf jeden Fall war und bleibt es eine Unmöglichkeit, diesen Brief überhaupt gegen Herrn Küster zu benutzen. Auch wenn man nicht in der Kritik so weit gehen will wie Herr Chefredakteur Marcel Schulte in Nr. 181 der Frankfurter Neuen Presse vom 7. August 1954, mußte Herr Ministerpräsident Dr. Müller nach meiner Überzeugung jeden Gebrauch des Briefes unterlassen, als Herr Küster ihm mit Schreiben vom 31. Juli 1954 versicherte, daß er Einsicht in diesen Brief nicht zum Zwecke der Veröffentlichung gewährt habe. Es gilt, in Deutschland die Regeln des einfachen Anstandes wieder zu ehren. Ist es nicht seit jeher eine dieser Regeln, daß man einen privaten Brief ohne Erlaubnis des Verfassers und des Empfängers nicht verwenden darf?

Man soll doch auch davon ablassen, hier als eine hinterwäldlerische Kriminalaffäre zu frisieren, was ein Streit um

Grundsätze des Rechts und der Gesittung ist. Die wahren Fragen sind andere.

Warum ist Herr Küster nicht zu den Ermittlungen des Herrn Landtagspräsidenten Teufel gehört worden?

Wird Herrn Küster nachgesagt, daß er etwas Unrechtes getan, und daß er Schäden verursacht habe?

Soll der Vollzug der Wiedergutmachung in grundsätzlicher Hinsicht künftig an die Zustimmung eines Mannes geknüpft werden, der selbst Nationalsozialist und bis zum bitteren Ende Oberbürgermeister von Ludwigsburg war?

Dies sind die Fragen, auf deren Aufklärung in einem sauberen Verfahren die deutsche Öffentlichkeit ein Recht hat.

Dahinter steht die Frage, ob das Land Baden-Württemberg gewillt bleibt, durch die Tat mit dem gleichen Eifer und derselben von Herzen kommenden Liebe zum Recht in der Wiedergutmachung fortzufahren, wie sie den Ruhm Otto Küsters weit, weit über die engen Grenzen seines Landes hinaus begründet haben.

Der Landtag wird gut beraten sein, wenn er nach rechtsstaatlicher Sitte durch eine Prüfung dieser Fragen die Ehre wahrt, um die es wirklich geht: die Ehre des deutschen Namens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Adolf Arndt

Im „Rückspiegel“ von „Wort und Wahrheit“, Septemberheft 1954, erschien die folgende Glosse:

Unbequeme Wiedergutmachung

Der Fall Küster, — des unter sehr häßlichen Umständen aus seinem Amte entfernten Beauftragten für die Wiedergutmachung im Lande Baden-Württemberg und des ersten Fachmannes für diese Aufgabe in der ganzen Bundesrepublik —, ist in mancherlei Hinsicht ein Zeichen, das Aufmerksamkeit verdient. Dr. Küster war ein unbequemer Mann. Ein leidenschaftlicher Anwalt der moralischen und politischen Dringlichkeit der Wiedergutmachung, vertrat er sie sachlich rücksichtslos und persönlich schroff und unanachgiebig. Kein guter Beamter — und tatsächlich übte er sein wichtiges Amt auch im Dienstverhältnis eines Angestellten aus. Aber nicht nur der Mann und seine Stellung waren unbeaglich, die Sache selber ist es auch. Sie mahnt an dunkle Schuld der Vergangenheit; hier wird etwas mitgeschleppt, dessen man gern endlich ledig wäre. Niemand, der glaubt, einen neuen Lebensabschnitt begonnen zu haben, bezahlt gern die Schulden aus dem früheren, und für die Ökonomie eines solchen neuen Lebens sind sie geradezu ein Hemmschuh. Küster war ein unangenehmer Mahner für die Gewissen und ein Ärgernis für die Verwalter des Etats.

Es kommt hinzu, daß weder der Gesetzgeber noch die Verwaltung noch die Rechtsprechung wirklich im Gewissen darüber beruhigt sein dürfen, daß sie ihr Bestes in einer schwierigen Sache getan hätten. Was schnell, großzügig und mit innerer Anteilnahme hätte geschehen müssen, das geschieht in Wirklichkeit mit unerträglichen Verzögerungen, oft widerwillig, kleinlich und unbemüht. Nicht nur Küster, der Moralist, war mißliebig, sondern auch Küster, der Fachmann, der nachwies, daß die bundesgesetzliche Regelung der Wiedergutmachung ein schlecht und nachlässig gearbeitetes Gesetzeswerk war.

Letzten Endes aber ist der „Fall Küster“ aus dem unmöglichen Bestreben entstanden, die Wiedergutmachung in den normalen Ablauf des sich konsolidierenden öffentlichen Lebens einzubauen. Man wollte ihr Ärgernis beseitigen. Außerlich geschah das so, daß der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg beschloß, grundsätzliche Wiedergutmachungserlasse künftig an die interne Zustimmung des Finanzministers zu binden und die Stellung des Wiedergut-

machungsbeauftragten in eine Beamtenstellung im Range eines Ministerialrates umzuwandeln. Küster wehrte sich mit Recht dagegen. Man hätte ihm dankbar dafür sein sollen, daß er in seiner Person und in seiner Stellung die besondere Rolle zum Ausdruck brachte, die die Wiedergutmachung im deutschen Leben spielt oder spielen sollte. Man kann die Folgen eines Mordes nicht in den beruhigten Ablauf eines normalen Lebens einbauen und die Sühne für die furchtbaren Verbrechen an den Juden und den anderen Verfolgten des Dritten Reiches nicht in die Bedürfnisse des bürokratischen Ordnungsdenkens und Normalisierungswillens.

Die Hilflosigkeit jedes bürokratischen Apparats gegenüber moralisch außerordentlichen Situationen und Forderungen schlägt oft unversehens in Bosheit um — und sei er von noch so biederem und braven Männern bedient und gelenkt. Das ist ein weiterer Aspekt des Falles Küster. Diese Bosheit äußerte sich zunächst in einem Geraune, in Herumredereien, unter dem Schutz der Vertraulichkeit, vorgetragenen Beschuldigungen über Unkorrektheiten, Dienstverfehlungen, Geldvergeudung — ohne daß Küster bis heute zu all diesen Vorwürfen gehört worden wäre. Sie steigerte sich dann zum Eklat.

Küster hatte in seiner Bedrängnis einen „zornigen“ Privatbrief an seinen Freund und Kollegen, Professor Franz Böhm, geschrieben, der einige für die Regierung von Baden-Württemberg und einzelne ihrer Mitglieder wenig schmeichelhafte Bemerkungen enthielt. Unberatenerweise hatte er einem Journalisten eine Abschrift dieses Briefes zur Verfügung gestellt, damit dieser die in ihm enthaltenen dienstrechtlichen Fakten für einen Artikel benutze. Durch eine schwere Indiskretion dieses Journalisten (er gab ihn unbefugterweise einem anderen Journalisten weiter) kam dieser Brief dann zur Kenntnis des Ministerpräsidenten Dr. Gerhard Müller, der ihn nun im geeigneten Augenblick bekanntgab und getragen von dem im Parlament und in Regierungskreisen prompt losbrechenden „Sturm der Entrüstung“ Küster endgültig fristlos entließ. Natürlich richtete sich dieser Sturm gegen Küster und nicht etwa gegen den Mißbrauch eines Privatbriefes. Die Verwahrlosung der guten Sitten im öffentlichen Raum ist anscheinend so weit fortgeschritten, daß zunächst niemand auf den Gedanken kam, diesen Mißbrauch zu beanstanden.

Immerhin hat inzwischen der Südwestdeutsche Journalistenverband ein Ehrengerichtsverfahren gegen die beiden Journalisten eröffnet, auf die die Indiskretion zurückging — und zwar auf deren eigene Bitte. Denn für den ernsthaften Journalisten ist der Ruf der Vertrauenswürdigkeit und Diskretion geradezu die Grundlage seines Berufes, zwischen den Männern des öffentlichen Lebens und der „Öffentlichkeit“ zu vermitteln, und dieser Ruf ist gebrechlich und kostbar. Er ist ja ohnehin durch viele zweifelhafte Existenzen in diesem Berufe und die Verführungen einer entarteten Sensationspresse immer gefährdet. Sind die Politiker weniger gefährdet oder unempfindlicher? In England haben, noch in der letzten Zeit, Minister aus kaum schwerwiegenderen Anlässen gehen müssen. Niemand von uns möchte etwas ähnliches gerade in Baden-Württemberg wirklich wünschen. Aber es wäre dringend wünschenswert, daß die öffentliche Meinung die Politik zu der Ordnung rief, um die es im Fall Küster angeblich ging. Die Deutschen haben in Bund und Ländern in letzter Zeit zu viel von „Fällen gehört“, die auf Material beruhen, das man merkwürdigerweise „vertraulich“ nennt, vielleicht weil es aus Vertrauensbrüchen, Schnüffeleien, Bspitzelung, Indiskretionen stammt. Wir hätten lieber wirkliches Vertrauen zu den Männern der Öffentlichkeit, daß sie die unantastbare Sphäre des Privaten respektieren. Selbst Überempfindlichkeit in Dingen des Anstandes würde uns gegenwärtig nichts schaden.

III) Klarheit und Wahrheit

Ein Beitrag zum Fall Küster / Von Viktor Renner

Den folgenden Beitrag hat uns Justizminister a. D. Viktor Renner zur Verfügung gestellt. Die Darlegungen Renners unternehmen es, den sehr verwickelten „Fall Küster“ in seinem Gesamtzusammenhang darzustellen.

Die Entlassung des Rechtsanwalts Otto Küster als Leiter der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums im Lande Baden-Württemberg hat die Opfer des Nationalsozialismus und diejenigen, denen es mit ihr ernstestes Anliegen ist, das verletzte Recht wiederherzustellen, lebhaft beunruhigt und mit tiefer Sorge erfüllt.

Der „Fall Küster“ hat aber noch eine andere Seite, deren Anblick jeden erschrecken, ja sogar empören muß, der eine *klare* und *wahrhaftige* Haltung der Regierung in einem demokratischen Staatswesen für unerlässlich hält. Es ist besonders bedauerlich, wenn ein verantwortungsbewußter und sonst so gerecht denkender Mann wie der Ministerpräsident in einer so bedeutsamen Angelegenheit zu einer derart irrigen Entscheidung kommt.

Nach meiner Meinung haben der Ministerpräsident und der Justizminister von Anfang an ihrer Haltung Küster gegenüber eine Begründung gegeben, die den Tatsachen nicht — zum mindesten nicht voll — entspricht.

Der Ministerpräsident kennt sein eigenes Innere nicht, wenn er darauf beharrt, es sei ihm nur darauf angekommen, das Mandatsverhältnis Küsters in ein Beamtenverhältnis umzuwandeln, *gegen die Person Küsters habe er nichts gehabt*, er habe ihn ja auch für den geeignetsten Mann zur Leitung der Wiedergutmachungsabteilung gehalten und ihm eine hohe Beamtenstelle angeboten. Und er täuscht sich über sich selber, wenn er meint, zwischen ihm und Küster bestünden in der Wiedergutmachung — von dem Vertrag mit Israel abgesehen — keine Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art. Geradezu rührend naiv ist aber folgende Feststellung des Justizministers: „Mit der allein entscheidenden Seite des Falles Küster steht die Nachprüfung der gegen Herrn Küster Ende Januar durch den früheren Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung in Stuttgart erhobenen Vorwürfe weder in einem äußeren noch in einem inneren Zusammenhang.“

Das Gegenteil erhellt daraus, daß der Ministerpräsident vor dem Finanzausschuß des Landtags unter dem Schutz der „Vertraulichkeit“ schwere Vorwürfe gegen Küster an Hand eines Ermittlungsberichtes über die gegen Küster gerichteten Anschuldigungen erhoben hat, zu dem sich zu äußern Küster die Möglichkeit absichtlich vorenthalten worden ist.

Diese meine Behauptungen will ich mit den folgenden Ausführungen zu erweisen versuchen.

Der Vorkämpfer

Die Wiedergutmachung des vom Nationalsozialismus begangenen Unrechts ist eine Ehrengeld des deutschen Volkes und eine der grundlegenden Voraussetzungen jeder demokratischen Erneuerung. Und nur durch die Einlösung dieser Ehrengeld kann das deutsche Volk schlüssig beweisen, daß es die in seinem Namen von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen verurteilt. Das wird ein Politiker und Minister auch heute noch nicht öffentlich zu bestreiten wagen.

Aber diese Grundsätze in die Tat umzusetzen, war und ist sehr schwierig und sehr mühsam. An ihrer Verwirklichung hat bisher unverdrossen, mit größter Sachkenntnis, untrüglichem Gerechtigkeitsgefühl und nie

erlahmender Energie Küster im Land und im Bund gearbeitet. Die Sachkenner wissen, daß sein Wirken vorbildlich war. Es wurde ihm dadurch erleichtert, daß er freier Rechtsanwalt bleiben konnte und auf Grund eines Mandatsvertrages tätig war und daß ihm, als er in der Wiedergutmachungsarbeit einen Sonderminister ablöste, die Stellung eines Vizeministers eingeräumt wurde, der unmittelbar schriftlich und mündlich mit dem Landtag verkehren durfte.

Unermüdlich arbeitete Küster auch an einem einheitlichen Bundesentschädigungsgesetz mit: er tat das mit der gleichen Energie, mit der er das Israel-Abkommen vorangetrieben hatte. Leider war ihm hierbei nur ein kümmerlicher Erfolg beschieden.

Ich brauche nicht auf das Bundesentschädigungsgesetz vom 18. September 1953 und seine Entstehungsgeschichte einzugehen. Was darüber und dazu zu sagen ist, hat Küster selber in seinem am 3. Dezember 1953 in Freiburg gehaltenen Vortrag gesagt (vgl. Freiburger Rundbrief, VI. Folge, 1953/54, Nummer 21/24). Wer es mit der Wiedergutmachung aufrichtig meint, muß Küster Recht geben. Mit diesem dürftigen Gesetz kann das deutsche Volk seine Ehre schuld nicht einlösen.

Deshalb mußte das, was Küster zu diesem Gesetz gesagt hat, gesagt werden und keiner konnte es besser als er. Wer so klar und deutlich spricht, wer so überzeugend die Kümmerlichkeit einer Gesetzesarbeit aufzeigt, schafft sich notgedrungen Feinde. Daß Bundesfinanzminister Schäffer zu ihnen gehört, ist bekannt.

Anstatt die nur zu berechtigte Kritik sich zu Herzen zu nehmen, hat er am 31. 5. 1954 dem Justizministerium von Baden-Württemberg geschrieben: „Solange Herr Küster, dem sachliche Kritik, soweit er sie als freier Anwalt und Staatsbürger übt, nicht verwehrt werden soll, in seiner Eigenschaft als Staatsbeauftragter Ihres Landes und Abteilungsleiter Ihres Hauses, fortfährt, in öffentlich gehaltenen Reden das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nicht nur zu kritisieren, sondern in der von ihm bisher beliebten Weise als ein Machwerk unfähiger Personen hinzustellen, erscheint eine Zusammenarbeit mit ihm nicht möglich. Ich kann daher auch nach erneuter Prüfung meine Weisung an die Herren meines Hauses, allen Verhandlungen über Fragen der Wiedergutmachung fernzubleiben, an denen Herr Küster als Vertreter des Landes Baden-Württemberg noch teilnehmen sollte, nur aufrechterhalten.“ Damit hat — was nebenbei bemerkt sei — der Bundesfinanzminister nach meiner Auffassung die Verfassung verletzt (s. Art. 53 BGG).

Aber nicht nur Herr Schäffer, sondern auch Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller ist schon lange ein Gegner Küsters.

Ein alter Groll

Dr. Müller hat schon, als er noch Staatspräsident des Landes Württemberg-Hohenzollern war, an der Person Küsters, seiner Stellung und seinem Auftreten im Bundesrat Anstoß genommen und sich entsprechend geäußert. Das kann ich aus eigener Wahrnehmung bezeugen.

Er hat sich dann später, offenbar in ähnlicher Weise, über Küster ausgesprochen. Im Herbst 1952 erfuhr dieser nämlich, daß Dr. Müller behaupte, er — Küster — sei Mitglied der SPD und verschaffe den Juden übermäßige Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Küster schrieb darauf Dr. Müller am 8. 10. 1952 einen Brief, in dem er darauf hinwies, er sei nicht Mitglied der SPD, die Behauptung Dr. Müllers sei zwar nicht ehrenrührig, aber immerhin irreführend, und in dem er ausführte, daß die Wiedergutmachung Baden-Württembergs sich

ihren Ruf nicht durch die Größe der Leistungen erworben habe — Nordrhein-Westfalen z. B. habe auf den Kopf der Bevölkerung weit mehr bezahlt — sondern dadurch, daß Einsicht und Beschämung über das Geschehene zum Ausdruck gebracht und eine, wenn er so sagen dürfe, bußfertige Energie betätigt worden sei. Ferner klärte er Dr. Müller in diesem Brief darüber auf, daß der von ihm — Küster — ursprünglich abgelehnte Gedanke einer Zahlung an Israel vom Bundeskanzler Dr. Adenauer selber stamme, und bedauerte schließlich, mit einem Manne, den er seit der ersten Begegnung in den Jahren der Unterdrückung schätze, jetzt kontrovers werden zu müssen.

Darauf erhielt Küster unter dem 16. 10. 1952 eine Antwort Dr. Müllers, die dahin ging, er könne *vorläufig* zu den Küster hinterbrachten Äußerungen keine Stellung nehmen: da er auf Grund bitterer Erfahrungen schon lange die Übung habe, in solchen Fällen eine Stellungnahme davon abhängig zu machen, daß ihm der Name der Gewährsmänner genannt werde, denn das so beliebte Verfahren, aus dem *Hintergrund* über irgendwelche Äußerungen, besonders vertraulicher Art *einem Dritten zu beriditen*, habe schon maßloses Unheil angerichtet. Am 22. 10. 1952 teilte Küster Dr. Müller den Namen eines Gewährsmannes mit dessen Zustimmung mit.

Aber siehe, da ward keine Stimme noch Antwort.

Als Dr. Müller Ministerpräsident geworden war, kam Küster noch einmal auf die Angelegenheit zurück — vergeblich jedoch. Ein solches Verhalten — wie es Dr. Müller hier gezeigt hat — nennt man, wenn man grad heraus und derb reden will, „kneifen“.

Die Anwürfe „vertraulicher Art“ sind offenbar noch massiver gewesen, als Küster sie in seinem Brief an Dr. Müller vom 8. 10. 1952 zitiert hat. — Sie sollen etwa gelautet haben: Küster sei Adenauer und Schäffer in den Rücken gefallen, er hätte die Bundesrepublik an die Juden verraten und uns um viele Milliarden gebracht, überdies verschwende er Steuergelder Baden-Württembergs an die Juden; wenn er — Dr. Müller — in Stuttgart an die Macht käme, werde er aufräumen. — Küster hat diese Fassung in seinem Brief an Professor Dr. Böhm mitgeteilt. Dr. Müller hat dieser Fassung nicht widersprochen, obwohl der Justizminister eine Abschrift dieses Briefes den Abgeordneten des Landtags hat zugehen lassen.

Ist es zuviel gesagt, wenn man behauptet, diese massive Fassung der Äußerungen Dr. Müllers ist nach dessen Verhalten im Herbst 1952 Küster gegenüber, nach seinem Schweigen auf die Wiedergabe im Brief an Professor Böhm und nach seinem Vorgehen gegen Küster durchaus glaubhaft?

Nicht geglaubt werden kann aber die Darstellung Dr. Müllers, es sei ihm nur um die Beseitigung des von ihm für verfassungswidrig gehaltenen Mandatsverhältnisses bzw. um dessen Umwandlung in ein Beamtenverhältnis gegangen und nicht um die Person Küsters.

Die Gelegenheit, den alten Groll sich auswirken zu lassen, sollte bald kommen.

Vor allem war Dr. Müller das Mandatsverhältnis ein Dorn im Auge. Er war und ist der Meinung, ein Posten, wie ihn Küster seit 1945 mit großem Erfolg versehen hat, könne nur von einem Beamten bekleidet werden. Darüber kann man tatsächlich verschiedener Meinung sein. Immerhin, den Vertrag hatte der hochangesehene frühere langjährige Justizminister Dr. Beyerle abgeschlossen, von dem Dr. Müller sehr gefördert worden ist, und der ihm an juristischen Kenntnissen und Fähigkeiten bestimmt nichts nachgibt. Zwei Nachfolger Dr. Beyerles als Justizminister hatten den Vertrag ebenfalls für zulässig gehalten. Daß man mit ihm neue

Wege gegangen war und er deshalb unbeugsamen Vertretern des überkommenen Beamtenwesens nicht gefiel, sei nicht bestritten. Aber man hätte sich doch fragen können, ob ein Auftragsverhältnis nicht auch noch bis zum Abschluß der Wiedergutmachung bestehen bleiben könne, nachdem der Beauftragte seinen Auftrag bisher so ausgezeichnet ausgeführt und unter Überwindung großer Anfangsschwierigkeiten die Wiedergutmachungsbehörden aufgebaut und ihre Geschäfte flott in Gang gebracht hatte.

Aber Dr. Müller war der Meinung, Küster habe seinen Auftrag nicht richtig, sondern zum Schaden des Landes ausgeführt.

Der erste Angriff

In Verhandlungen über die Höhe der Vergütung Küsters, in denen vor allem das Finanzministerium beamtenrechtliche Bedenken gegen Küsters Anträge vorbrachte, hatte das Justizministerium vorgeschlagen, Küster solle Beamter und es solle für ihn eine Ministerialdirigentenstelle (B 7a) geschaffen werden. Darüber kam es zu einer Unterredung zwischen Dr. Müller und Küster am 9. Januar 1954. Dr. Müller behauptet, er habe hierbei erklärt, Küster müsse Beamter werden, er könne zum Ministerialdirigenten ernannt werden, wenn der Landtag zustimme; er — Müller — habe damit geschlossen, daß er gesagt habe, Küster könne nicht damit rechnen, daß er seine Meinung ändere. In der Landtagssitzung vom 17. 7. 1954 erklärte er wörtlich: „Ich habe ihm einen Vorschlag gemacht, der ihn immerhin nach etwa 8- bis 9jähriger Tätigkeit im Justizdienst bereits in eine der obersten Stellen der Ministerialbürokratie bringt. Kann man eigentlich noch loyaler verfahren, als daß ich nun selber versuchte, Herrn Küster diese Regelung schmachhaft zu machen...“

Küster gibt eine etwas andere Darstellung. Darnach habe Dr. Müller zwar gesagt, er — Küster — müsse Beamter werden, aber zur Begründung hinzugefügt, *sonst hätte man ja nicht einmal die Möglichkeit eines Disziplinarverfahrens gegen ihn*. Auf seine vergewissernde Frage, ob es überhaupt stimme, daß man ihm eine B 7a-Stelle biete, sei die Antwort Dr. Müllers erfolgt, das habe nicht er gesagt, sondern der Vertreter des Justizministeriums, er wisse ja gar nicht, ob eine solche Stelle bewilligt werde. Dr. Müller habe auch nicht mit der Erklärung geschlossen, Küster könne nicht damit rechnen, daß er seine Meinung ändere, sondern damit, daß er auf seine — Küsters — Frage, ob er — Müller — also dem Ministerrat die Beendigung des Dienstverhältnisses vorschlagen werde, zur Antwort gab: „Ja, das werde ich — oder ich werde gar nichts tun.“

Man muß schon sagen, die Begründung mit dem Disziplinarverfahren war ja sehr „schmachhaft“ für den unfreiwilligen Bewerber um eine Beamtenstelle. Aber das mag auf sich beruhen.

Wenn je in einem Fall, so kann man hier *ex eventu* entscheiden. Und diese Entscheidung kann nur lauten, die Darstellung Küsters ist richtig. Dr. Müller hat ihm *nie* ernsthaft eine Ministerialdirigentenstelle angeboten, er hätte sonst nicht im Juni, nachdem er bis dahin die Sache hatte auf sich beruhen lassen, mit dem Angebot nur einer Ministerialratstelle herausrücken dürfen. Kein Beamter, dem man zuerst eine Dirigentenstelle angetragen hat, wird nach ein paar Monaten mir nichts dir nichts eine Ratstelle annehmen. Er wird vielmehr mit Recht aus einem solchen Wechsel des Angebots schließen, daß man ihn los sein will.

Und da wagt Dr. Müller zu fragen, ob man „eigentlich

noch loyaler verfahren könne“. Es war auch ihm klar, daß Küster, der schon vor Jahren einen Ministerialdirektorposten im Bund hätte haben können, dem das Justizministerium eine Ministerialdirigentenstelle in Aussicht gestellt hatte, das Angebot als Ministerialrat Beamter zu werden, als bewußte Kränkung empfinden und ausschlagen würde. Aber gerade das wünschten er und der Justizminister, mit der Ablehnung der Ministerialratstelle durch Küster war der Weg zur Kündigung des Mandatsvertrages frei. Sie wurde am 28. Juni 1954 auch ausgesprochen mit Wirkung auf den 31. Dezember 1954.

Für Küster war aber ein anderer Vorgang noch schwerwiegender. Schon im November 1953 hatte der Finanzminister verlangt, daß die zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Zukunft gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den sonst beteiligten Ministerien zu erlassen seien. Ein solches Verlangen widerspricht der Bestimmung des § 88, Abs. 2 BEG.

Obwohl eine vom Ministerrat am 11. 1. 1954 mit der Prüfung der Frage beauftragte kleine Kommission vorgeschlagen hatte, einen Beirat beim Justizministerium zu bilden, der aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Perlén und je einem Vertreter des Justiz- und Finanzministeriums bestehen und den Justizminister in Wiedergutmachungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit beraten sollte, und, obwohl Küster sich bereit erklärte, der Empfehlung der Kommission zu folgen, erließ der Ministerrat am 28. 6. 1954 folgenden Beschluß: „Bevor vom Justizministerium allgemeine Anordnungen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf dem Gebiete der Wiedergutmachung erlassen werden, ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.“

Der Ministerpräsident und der Justizminister wußten, daß Küster einen solchen Beschluß für eine Verletzung des BEG ansehen und sich ihm nicht beugen und auch deshalb auf der Ablehnung seiner Verbeamtung beharren würde.

Der Großangriff

Man hatte also gekündigt und konnte nun daran gehen, die Leitung der Wiedergutmachung einem Beamten — einem Ministerialrat — zu übertragen. Der Justizminister hatte auch schon einen bestimmten Mann seines Ministeriums im Auge. Die Regierung beantragte beim Landtag in einem Nachtrag zum Justizetat eine zusätzliche Ministerialratstelle. Aber siehe da, es ergaben sich unerwartete Schwierigkeiten. Die Öffentlichkeit reagierte empfindlich, und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 6. 7. 1954 wurde bezweifelt, ob das Vorgehen der Regierung richtig sei. — (Dr. Müller behauptet in seiner, in der Nummer 187 der Stuttgarter Zeitung vom 13. August 1954, veröffentlichten Erklärung, in der Sitzung des Finanzausschusses habe die Kündigung des Mandatsvertrages gar nicht zur Debatte gestanden, sondern lediglich die Schaffung einer Beamtenstelle für den Leiter der Wiedergutmachung. Wie er eine solche Behauptung aufstellen kann, ist mir unerfindlich. Der Landtag möge das Protokoll über diese Sitzung veröffentlichen, dann kann jedermann lesen, daß Dr. Müller seitenlange Ausführungen darüber gemacht hat, daß man das Mandatsverhältnis nicht habe fortsetzen können, d. h. doch wohl, habe kündigen müssen. —) Dr. Müller und Dr. Hausmann erklärten sich bereit, in einer vertraulichen Sitzung des Finanz-Ausschusses über die Gründe des Nachtrags zum Haushalt der Justiz zu berichten.

Warum nun so geheimnissvoll?

Das hatte seinen guten Grund. Dieser lag darin, daß der Ministerpräsident die Ermittlungsberichte des Landgerichtspräsidenten Dr. Teufel zur Stützung seiner in dieser Sitzung gegen Küster vorzubringenden Vorwürfe verwerten wollte. Wie es zu diesen Berichten kam, ist in meinem, in der Nummer 185 der Stuttgarter Zeitung vom 11. August 1954 erschienenen Artikel, dargestellt¹. Justizminister Dr. Haußmann erklärte, die Berichte seien im Justizministerium ohne irgend weitere Verfügung zu den Akten genommen worden, da auf sie hin „keine Rechtsanwält Küster benachteiligende Maßregel zu treffen war“. Deshalb seien sie ihm aber auch auf keinen Fall hin mitzuteilen gewesen.

Gut, unterstellen wir das einmal. Dann hätten sie aber auch bei den Akten des Justizministeriums bleiben müssen, und der Ministerpräsident hätte sie bei seinen Darlegungen im Finanzausschuß nicht einmal erwähnen, geschweige denn benützen dürfen. — Das hat er aber getan, ohne vorher Küster dazu gehört zu haben. Bis heute konnte sich Küster zu den Vorwürfen, die ihm Dr. Müller in dieser Sitzung gemacht hat, noch nicht äußern. Einige dieser Vorwürfe will ich kurz anführen:

Die Weigerung des Bundesfinanzministers Schäffer, seine Mitarbeiter an Sitzungen der Bundesratsausschüsse teilnehmen zu lassen, wenn Küster anwesend sei, legt Dr. Müller diesem zur Last, statt Schäffer auf das Verfassungswidrige einer solchen Anordnung hinzuweisen.

Er behauptet, Küster habe gegen Entgelt Gutachten für Privatpersonen erstattet. Beim Beamten sei klar, daß er sich mit einem solchen Verhalten der einfachen Bestechung, mindestens aber eines erheblichen Dienstvergehens schuldig mache.

Die völlige Freiheit des Schaltens und Waltens Küsters und seine völlige Unabhängigkeit hätten das Land viel Geld gekostet.

Das Gutachten Dr. Teufels sei sehr aufschlußreich; wenn man es richtig werte, sei festzustellen, daß es immer heiße, es sei nichts zu machen, weil Küster nicht Beamter sei: er — Müller — wolle die *große Zahl* von Einzelfällen, in denen Schaden entstanden ist, nicht anführen, weil es sich dabei um Beträge von nur einigen tausend Mark handle.

Genug damit, es sind noch mehr Vorwürfe darin enthalten, für die kein Beweis erbracht ist und die kein mit einer so großen und verantwortungsvollen Aufgabe betrauter Mann auf sich sitzen lassen kann.

¹ ... Aus dem ‚Fall Küster‘ ist unversehens ein ‚Fall Regierung‘ und ein ‚Fall Landtag‘ geworden. Warum und wieso das? Weil beide einen der obersten Grundsätze jedes Rechtsstaates gröblich verletzt haben, den Fundamentalsatz nämlich, ‚audiatur et altera pars‘. Darin haben der Ministerpräsident und der Justizminister versucht, diesen Tatbestand mit dünnen ‚Juristenfündlein‘ zu verschleiern. Das ist ihnen auch weithin gelungen. Deshalb muß der einfache Tatbestand einer weiteren Öffentlichkeit klargelegt werden.

Ein ehemaliger Angestellter der Wiedergutmachungsabteilung hat beim Justizministerium schwere Vorwürfe gegen seinen früheren Vorgesetzten Küster erhoben. Das Ministerium kam dadurch in einige Verlegenheit. Es sah ein, daß man mit der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens der Anzeige zuviel Ehre erwiesen und Küster unrecht getan hätte; es glaubte, kein Disziplinarverfahren einleiten zu dürfen, weil Küster nicht Beamter war. So kam es auf den Ausweg, für den es sich der Zustimmung Küsters versicherte, die Anwürfe durch einen Landesgerichtspräsidenten nachprüfen zu lassen. Das Ministerium sah das ursprünglich — anders als jetzt — offensichtlich als eine Art vereinbarter dienstrechtlicher Untersuchung an, wobei beide davon ausgingen, daß Küster zu dem Ergebnis der Nachprüfung gehört werden müsse, und nicht nur sich anfangs zur Anzeige H. sollte äußern können. Jeder Angeschuldigte kann sich zum Ergebnis der gegen ihn geführten Ermittlungen äußern, bevor die Hauptverhandlung gegen ihn stattfindet, sogar der mehrfach vorbestrafte Schwerverbrecher ...

(Aus: Die Regierung und der Fall Küster, a. O.)

Nur zwei Beschwerden Dr. Müllers seien noch erwähnt. Er kann es nicht verstehen, daß Küster in Frankfurt, in einem Vortrag am 9. Juni 1953, seine Auffassung über die Wiedergutmachung dahin zusammengefaßt hat:

„Die Geschichte interessiert sich für Tatsachen, und wer mit der wortreichen deutschen Wiedergutmachung befaßt ist, den packt geradezu ein Heißhunger nach Tatsachen, nach Verwirklichung des Rechts, um es ganz nüchtern zu sagen, nach Schreiben mit amtlichen deutschen Briefköpfen, deren letzter Satz lautet: ‚Der Betrag wurde Ihnen zur Zahlung angewiesen.‘“

Wer sich an dieser ins Schwarze treffenden Forderung für die Wiedergutmachungspraxis ärgert, der deckt unfreiwillig seine innere Einstellung auf, die nichts anderes besagt als das: vorsichtig und mit zugeknöpften Taschen an die Bezahlung der Ehrenschuld des deutschen Volkes herangehen.

Und schließlich kreidete Dr. Müller Küster den Freiburger Vortrag vom 3. 12. 1953 schwer an. Wer sich über diesen Vortrag ärgert, der beweist damit nur, daß sein Wiedergutmachungswille schwächlich ist, auch wenn er ihn für kräftig hält.

Und der gleiche Mann, der diese Stellung im Finanzausschuß eingenommen hat, will glauben machen, im Falle Küster hätte eine Verschiedenheit in der grundsätzlichen Auffassung über die Wiedergutmachung nicht bestanden und keine Rolle gespielt.

In diesem Zusammenhang muß ich noch folgenden Vorgang erwähnen. In dem Entwurf der Regierungserklärung stand der Satz: „Die Regierung wird die Wiedergutmachungsarbeit mit dem bisherigen Ernst weiterführen.“

Diesen Satz hat der Ministerpräsident aus dem Entwurf gestrichen. Er begründet es damit, daß er keine Selbstverständlichkeiten sagen wollte. Abgesehen davon, daß das „bisherig“ nicht so ohne weiteres selbstverständlich war, hatte doch der Justizminister zu Küster gesagt, der Ministerpräsident wünsche, daß sich Baden-Württemberg in der Wiedergutmachung nicht mehr so vordränge wie bisher, das gehöre zu den Richtlinien der Politik.

Wenn ich all das zusammenhalte, glaube ich, daß der Ministerpräsident jetzt wirklich glaubt, er habe den Satz als selbstverständlich gestrichen, daß er aber anderer Meinung war, als er ihn strich.

Der Großangriff hatte Erfolg. Die weit überwiegende Mehrheit des Ausschusses hat die Kündigung gebilligt und der Schaffung einer neuen Ministerialratsstelle zugestimmt.

Der Stoß „aus dem Hintergrund“

Die Entlassung Küsters stieß in der Öffentlichkeit auf entschiedenen Widerspruch. Einigen einflußreichen Abgeordneten kamen Bedenken. Sie vereinbarten, für den Leiter der Wiedergutmachungsabteilung eine B 7a-Stelle (Ministerialdirigent) zu schaffen, die Küster wohl anzunehmen bereit gewesen wäre. Außerdem sollte ein Beirat beim Justizministerium für allgemeine Erlasse in der Wiedergutmachung gebildet und damit die Bindung an das Finanzministerium ersetzt werden. Alles schien sich in Wohlgefallen aufzulösen und Ministerpräsident und Justizminister fanden sich angesichts der Reaktion in der Öffentlichkeit damit ab, daß Küster Leiter der Wiedergutmachungsabteilung bleiben würde.

Da kam ihnen aber der bekannte Brief Küsters an Professor Böhm sehr gelegen. Ein Journalist hatte unter Vertrauensbruch gegenüber einem Kollegen, der den Brief von Küster vertraulich erhalten hatte, eine Abschrift dieses Briefes angefertigt und sie dem Ministerpräsidenten während eines Gespräches über den Fall

Küster gezeigt. In diesem Gespräch erklärte sich Dr. Müller bereit, dem Journalisten den Briefwechsel vom Herbst 1952 zwischen ihm und Küster zur Einsicht zu überlassen. Als der Journalist auf dieses Angebot am Abend des gleichen Tages zurückkam, erhielt er den Briefwechsel. Dr. Müller bat ihn aber, ihm die Abschrift des Briefes an Professor Böhm zu überlassen. Als der Journalist den Briefwechsel von 1952 eingesehen hatte, schickte er ihn an Dr. Müller zurück, legte seine widerrechtlich erlangte Abschrift des Briefes an Professor Böhm bei und bemerkte allerdings darauf: „Mit der nötigen Diskretion zu behandeln.“ So die Darstellung des Journalisten. Sie ist von mir in öffentlicher Landtags-sitzung vorgetragen worden, ohne von Seiten der Regierung widerlegt worden zu sein. Wie sagt doch Dr. Müller in seinem Brief vom 16. Oktober 1952 an Küster:

„... da das so beliebte Verfahren, aus dem Hintergrund über irgendwelche Äußerungen, besonders vertraulicher Art, einem Dritten zu berichten, schon maßloses Unheil angerichtet hat.“

Es gibt noch ein anderes beliebtes Verfahren: nämlich „aus dem Hintergrund“ über einen Dritten Äußerungen besonders vertraulicher Art zu tun, die diesen in schlechtem Lichte zeigen sollen, die er aber beileibe nicht erfahren darf. Herr Küster hat Unglück, er wurde offensichtlich ein Opfer dieser beider so beliebten Verfahren.

Die Art, wie Dr. Müller in den Besitz der Abschrift des Briefes an Professor Böhm kam, entspricht zweifellos dem für den Handel geltenden alten lateinischen Satz „do ut des“, ob allerdings auch dem französischen „noblesse oblige“, der für Ministerpräsidenten gelten sollte, das ist zweifelhaft.

Solche Zweifel müssen auch dem Justizminister gekommen sein, und deshalb hat er wohl in seinem „Bericht über die Beziehungen zwischen Rechtsanwalt Küster und dem Lande“ den Vorgang so geschildert:

„Da wurde dem Staatsministerium am 28. Juli 1954 von einem Journalisten die Abschrift eines Briefes übergeben, mit dem Bemerkten, Rechtsanwalt Küster habe ihm die Abschrift zur pressemäßigen Verwertung überlassen“, ferner die Einlassung Küsters wie folgt wiedergegeben:

„Ich anerkenne die Echtheit des Briefes. Von einigen unerheblichen Schreibfehlern abgesehen, stimmt er mit dem von mir geschriebenen Brief wörtlich überein. Der Brief diente mir außerdem als Unterlage für ein Gespräch, das ich mit den Journalisten K. und S. geführt habe. Es kann sein, daß der Journalist K. eine Abschrift des Briefes mitbekommen hat, nicht aber der Journalist S.“

und daraus die Schlußfolgerung gezogen:

„Aber auch so ist die verantwortliche Äußerung des Herrn Rechtsanwalts Küster ein volles Eingeständnis der Tatsache, daß er den Brief der Presse zur Verwertung übergeben hat.“

Das ist eine ganz schlimme, grob fahrlässige Irreführung der Leser und eine dem Unterbewußtsein entsprungene, zur Beruhigung des eigenen Gewissens dienende Selbsttäuschung.

Zunächst hat Küster nicht ein Gespräch mit beiden Journalisten geführt, sondern nur mit dem einen, den er kannte und dem er vertraute. Diesem hat er auch den Brief, der ja außer den beleidigenden Wendungen eine ausführliche Sachdarstellung enthält, zur Unterrichtung mitgegeben — was begreiflich ist, man ist manchmal müde und will schon oft Dargelegtes nicht noch einmal mündlich erörtern. — Daß dieser Journa-

list den Brief diskret zu behandeln hatte, darüber waren er und Küster sich einig. Nun könnte es ja sein, daß der zweite Journalist der Wahrheit zuwider gesagt hat, der Brief sei ihm zur „pressemäßigen Verwertung“ überlassen worden. Das ist aber nach den Umständen, unter denen er dem Ministerpräsidenten, nicht dem Staatsministerium, den Brief überlassen hat, höchst unwahrscheinlich. Der Journalist hätte sonst kaum auf die Briefabschrift den Vermerk gesetzt „diskret zu behandeln“. Der Justizminister hat offenbar das sehr richtige Gefühl, die fristlose Aufhebung des Vertrages ist nur gerechtfertigt, wenn Küster den Brief tatsächlich zur „pressemäßigen Verwertung“ im vollen Umfang aus der Hand gegeben und die Mitteilung der beleidigenden Kritik der Regierung an andere und die Öffentlichkeit gewollt hat. Das hat er aber gerade nicht getan. Und es ist ein alarmierender Vorgang, wenn ein Justizminister das, von dem er zwar wünscht, es möchte so geschehen sein, was aber nicht so geschah, fahrlässig als Tatsache hinstellt.

*

Der Ministerpräsident und der Justizminister, der sich durch die Gegenwart des hochbegabten, tüchtigen und energischen Mannes in seinem Ministerium bedrückt fühlte, wollten Küster nicht wohl. Sie wollten ihn in seinem Arbeitsgebiet einengen und unter Aufsicht stellen. Sie haben keine tauglichen Versuche unternommen, ihm das Bleiben zu ermöglichen, sondern ihm zunächst in der Form und dann auch in der Sache unbillige Bedingungen gestellt, dann hat der eine in einer vertraulichen Sitzung eines Landtagsausschusses schwere unbewiesene Vorwürfe gegen Küster erhoben, gegen die sich dieser nicht wehren konnte, und der andere hat dazu geschwiegen, obwohl er zum mindesten einige der Vorwürfe sofort hätte widerlegen können. Und schließlich haben sie, als der gekränkte und empörte Mann einem Freund gegenüber seinem Zorn Luft machte und sie davon auf sehr unnoblen Art sich genaue Kenntnis verschafft hatten, ihm den Stuhl vor die Türe gesetzt. Das ist die Wahrheit im Fall Küster.

Die Regierung hat in dem Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Perlen einen sehr guten Nachfolger für Küster gefunden. Aber an den hatten Ministerpräsident und Justizminister ursprünglich gar nicht gedacht. Sie wollten ja einen Beamten, den man hätte disziplinieren können — einen Ministerialrat. Um eine solche Stelle hatte man ja — überflüssigerweise wie sich jetzt zeigt — mit dem Nachtrag zum Etat den Landtag ersucht. Herr Perlen ist im Ruhestand, er wird als Angestellter oder nur kraft besonderen Auftrags tätig sein, jedenfalls nicht als Ministerialrat. Er steht ja auch rangmäßig weit über einem solchen. Herrn Perlen hat man bemüht, um die Erregung im Land, im Bund und im Ausland zu dämpfen und um zu beweisen, daß man den Kurs in der Wiedergutmachung nicht sichtbar ändern will — dazu hätte man auch gerade jetzt den Mut nicht. Aber nicht verschwiegen soll werden, daß sie es Küster verdanken, wenn Perlen sich der Aufgabe, deren Übernahme er zunächst abgelehnt hatte, nicht versagte. Er übernahm sie, weil Küster ihn gebeten hatte, es um der Sache willen zu tun.

So hat Küster noch feurige Kohlen auf das Haupt seiner Widersacher gesammelt (Rö 12, 20).

Ich habe mich deutlich und scharf geäußert. Ich tat es nicht, um zu verletzen und zu kränken. Mit diesem Beitrag will ich aufrütteln, zur Besinnung und zur Selbstprüfung aufrufen. Es betrübt mich, wenn ein tüchtiger, um Volk und Land höchst verdienter Mann wie der Ministerpräsident so daneben greift. Das dadurch bei vielen erschütterte Vertrauen kann wieder hergestellt werden und sein Ansehen könnte nur gesteigert wer-

den, wenn er als Politiker und Christ einsähe: Im Falle Küster gibt es nur eine richtige Lösung und die heißt: „Wiedergutmachen“

Nachwort der Schriftleitung:

Es ist uns nicht ein Vergnügen, diese Nummer des Rundbriefs herauszugeben, die einen solch bedauerlichen Sachverhalt, wie den „Fall Küster“, zum Gegenstand hat. Wir befassen uns nicht damit so eingehend, um eine Kluft noch tiefer aufzureißen, sondern in dem Bewußtsein unserer verpflichtenden Aufgabe, und wir geben die Hoffnung nicht auf, daß sich noch eine Brücke bauen läßt, die zu einer vollen Rehabilitation Küsters führt und die Herrn Küster wieder ein Wirkungsfeld öffnet, auf dem er wirklich unersetzbar ist.

IV. Statt Wiedergutmachung . . .

Von Heinz Galinski

Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers bringen wir die folgende Darstellung:

Vor einigen Tagen (im Juni 1954) ging durch die Berliner Presse die Nachricht, daß sich der 46jährige Günther Prinz, der vor kurzem aus Bolivien zurückgekehrt ist, das Leben genommen hat. Als Grund wurde Enttäuschung über die Schwierigkeiten angegeben, die ihm bei dem Versuch, seine Entschädigung zu erlangen, gemacht wurden. Soweit die Pressemeldung!

Prinz kehrte voller Hoffnung und mit dem Ziel in seine Heimat zurück, seinen ehemaligen Konfektionsbetrieb wieder einzurichten, aber alle seine Bemühungen, vom Entschädigungsamt die notwendigen Kredite zu erhalten, schlugen fehl, so daß er keinen anderen Ausweg als den Freitod sah.

Dieses Einzelschicksal, hinter dem unendlich viel Leid und Enttäuschung steht, sollte eine Warnung sein. Wir wissen wohl, wie hart das Los der Emigration ist, und es ist verständlich, daß die Emigranten die Hoffnung in ihrer Heimat suchen, aber dieser Fall soll ein Beweis dafür sein, daß die Informationen in den verschiedenen Ländern über die Situation in Deutschland falsch sind. Es werden den Menschen im Ausland übertriebene Hoffnungen gemacht, daß sie bei einer etwaigen Rückkehr nach Deutschland sofort eine materielle Wiedergutmachung erhalten und daß sie alle Chancen haben, ihre Eingliederung in das Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Es ist daher in jedem Falle angebracht, daß jeder, der sich entschließt, aus seinem Emigrationsland zurückzukehren, die Verbindung mit der zuständigen jüdischen Gemeinde aufnimmt, um sich über den tatsächlichen Sachverhalt zu informieren und sich vor Enttäuschungen zu bewahren.

Dem Fall des Günther Prinz liegt noch die besondere Tragödie zu Grunde, daß er alle Mittel einsetzte, um nach 1945 die schweren Zeiten der in Deutschland lebenden nichtjüdischen Menschen überwinden zu helfen. Er sammelte Gelder und schickte dafür Lebensmittelpakete an die, die damals noch hungerten. Welch eine Ironie des Schicksals, daß diesem Mann, der sich menschlich auf diese Weise bewährte, eine Wirklichkeit in Deutschland widerfuhr, die ihn in den Tod trieb! Das Entschädigungsamt in Berlin mag in diesem Fall keine Schuld treffen, aber es sollte doch Anlaß sein, das Los der zurückkehrenden Emigranten ernster zu beachten. Namhafte politische Persönlichkeiten der Bundesregierung erließen Aufrufe, um Menschen zur Rückkehr nach Deutschland zu bewegen. Ihre Erfahrungen stehen im Gegensatz zu den Versprechungen. Noch immer besteht der Stichtag vom 31. Dezember 1953, der alle späteren Rückkehrer von dem Anspruch auf PrV-Rente (Politisch, religiös Verfolgte) ausschließt. Die klare Forderung ist, daß für diesen Personenkreis, der

seinerzeit Deutschland nicht freiwillig, sondern unter dem Zwang der Gestapo verlassen mußte, jeder Stichtag in Fortfall kommen muß. Menschen, die einst in diesem Land gelebt haben, und ihre Existenz aufgeben mußten, haben das Recht, jederzeit hierher zurückzukommen, und die verantwortlichen Stellen haben hier gutzumachen, was einst gesündigt wurde . . .

Wenn wir die Hilfeleistungen für die ehemals Verfolgten mit denen für andere Gruppen, Spätheimkehrer und dergleichen, vergleichen, dann müssen wir die Benachteiligung der Verfolgten des Nationalsozialismus feststellen. Den anderen Gruppen werden alle Möglichkeiten, und zwar schnellstens, geboten, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, während die einst vertriebenen Juden auf die soziale Fürsorge angewiesen sind. Es muß die Pflicht der verantwortlichen Instanzen sein, hier schnellstens eine Wandlung zu schaffen. Wir fordern nicht allein die Gewährung einer Versorgungsrente, die von keinem Stichtag abhängig sein darf, sondern die Schaffung eines Fonds für mittellose Rückkehrer, aus dem ihnen eine Überbrückung oder Mittel zum Beginn einer Existenz gewährt werden können. Ein enttäuschter Rückwanderer sieht nur in dem Freitod die einzige Lösung seiner schwierigen Situation. Ein Mensch, der Deutschland liebte, dessen sehnlichster Wunsch es war, hier von neuem zu beginnen, mußte erleben, wie seine guten Taten vergolten wurden. Versprechungen und Erklärungen werden solange keinen Sinn haben, bis die Unmenschlichkeit von einst durch Beweise der Humanität ihre Wiedergutmachung findet. Noch ist es Zeit, an den Lebenden wieder gutzumachen. Das soll kein Appell an das Mitleid, sondern an die Gerechtigkeit sein, und der Fall des Günther Prinz sollte eine ernste Mahnung bedeuten.

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden. IX/11. [Düsseldorf. 18. 6. 54].)

V. a Entschließung des Kuratoriums des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit vom 2. Mai 1954 zur individuellen Wiedergutmachung

Die nachstehende, im vollen Wortlaut abgedruckte Entschließung, die insbesondere auch wegen ihrer hohen rechtsethischen Begründung voll aktuell bleibt, ging dem Herrn Bundeskanzler, den Herrn Präsidenten des Bundesrates und des Bundestages sowie den Vorsitzenden der fünf Bundestagsfraktionen zu.

Der Deutsche Koordinierungsrat ist aufs Ernsteste darüber beunruhigt, daß das vom ersten Deutschen Bundestag verabschiedete Bundesentschädigungsgesetz sich bisher vorwiegend zum schweren Nachteil der Geschädigten ausgewirkt hat, weil die erforderlichen Ausführungsbestimmungen nicht erlassen wurden, insbesondere aber darüber, daß bis heute keinerlei Schritte unternommen worden sind, um das vom ersten Bundestag selbst als unzureichend empfundene Gesetz durch eine neue und ausreichende Regelung zu ersetzen.

Der Deutsche Koordinierungsrat richtet daher an Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag die ernsteste Bitte, nunmehr ein endgültiges Entschädigungsgesetz zu schaffen, dieser Aufgabe die Vordringlichkeit einzuräumen, die ihr gebührt, und dem Gesetz einen Inhalt zu geben, der vor der Gewissenspflicht des deutschen Volkes, vor dem Rechtsgedanken der Wiedergutmachung schuldhaft begangenen Unrechts, vor allem aber auch vor den von der Bundesregierung abgegebenen Erklärungen und in internationalen Abkommen feierlich übernommenen Verpflichtungen bestehen kann.

Der Deutsche Koordinierungsrat fühlt sich ferner auch darüber beunruhigt, daß über Wesen und Verpflichtungsgrund der individuellen Wiedergutmachung in der deutschen Öffentlichkeit weithin bestürzende Irrtümer bestehen und daß, was besonders besorgniserregend ist, diesen Irrtümern durch manche Bestimmung des Bundesentschädigungsgesetzes Vorschub geleistet wird. Dies gibt dem Koordinierungsrat Anlaß, an die Grundsätze zu erinnern, die in dieser Frage für uns und unsere Gesetzgebung verbindlich sind.

Es handelt sich bei der Wiedergutmachung nicht um eine freiwillige Leistung des deutschen Staates und seiner Bürger, die lediglich aus Gründen der Menschlichkeit und Moral übernommen würde, um Menschen zu helfen, die infolge einer politischen Katastrophe in Not geraten sind oder Schäden an Gesundheit und Vermögen erlitten haben, sondern es handelt sich um eine klare *Rechtspflicht*, die unserem Staat als dem Rechtsnachfolger des Dritten Reiches aus dem Gesichtspunkt der Haftung für schuldhaft begangene Unrechts-handlungen und Verbrechen der früheren Staatsgewalt trifft. Würde diese Haftung nicht durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden, so würde sie auf Grund des in unserem Lande geltenden bürgerlichen Rechts bestehen. Wir würden dann verpflichtet sein, den vollen Schaden zu ersetzen, und zwar ohne Rücksicht auf unsere Leistungsfähigkeit. Würden wir nicht imstande sein, diese klaren und vor den Gerichten einklagbaren Verpflichtungen zu erfüllen, so würden die Grundsätze des Konkurses Platz greifen.

Wenn statt dessen die Entschädigungspflicht durch ein besonderes Bundesgesetz abweichend von dem bei uns und bei allen anderen zivilisierten Staaten geltenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechts geregelt wird, so geschieht das nicht, um den Gläubigern und Opfern begangenen Unrechts mehr zuzuwenden, als wir zu leisten schuldig sind, sondern es geschieht in Rücksicht darauf, daß die wirtschaftliche Leistungskraft unseres Volkes bei weitem nicht ausreicht, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geschuldeten Entschädigungsleistungen zu bewirken. Das Gesetz will die deutschen Entschädigungsleistungen so bemessen, daß das Menschenmögliche geschieht, um der Rechtspflicht der Wiedergutmachung zu genügen. Zu diesem Behuf muß sich das deutsche Volk instandsetzen, wirtschaftliche Werte zu schaffen. Aus diesen Werten aber will es seine Wiedergutmachtungsschuld erfüllen, bevor es sich selbst des Segens erfreut.

Es ist deshalb notwendig, daß das Entschädigungsgesetz *klare Rechtsansprüche* gewährt. Das Gesetz sollte es, so weit wie möglich, vermeiden, den vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen den Charakter von Unterstützungen und Härteausgleichen zu geben, deren Gewährung etwa von der Notlage der Geschädigten oder gar von Billigkeitserwägungen abhängig gemacht wird, die dem Ermessen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten anheimgestellt sind.

V. b Professor Dr. Franz Böhm zur Frage der Wiedergutmachung, Mai 1954

Wegen zahlreicher bestehender Unklarheiten hinsichtlich des Zustandekommens des Bundesentschädigungsgesetzes bringen wir die anläßlich der Kuratoriumssitzung am 2. Mai 1954 gegebenen Ausführungen von Professor Dr. Böhm:

Dem alten Bundestag, der kurz vor seinem Auseinandergehen ein Bundesentschädigungsgesetz erließ, war zunächst ein Initiativentwurf des Bundesrates vorgelegen, der aber nur zur Folge hatte, daß nunmehr auch

das federführende Bundesfinanzministerium einen Regierungsentwurf vorlegte, der durch das Kabinett gebilligt wurde. Aus Gründen, die zu erörtern, hier zu weit führen würde, wurde, auch im Benehmen mit den jüdischen Weltverbänden, denen gegenüber sich unsere Regierung bezüglich des Inhaltes des Gesetzes gewisse Bindungen auferlegt hatte, vereinbart, daß nicht der zweifellos bessere, durchdachtere Entwurf des Bundesrates, sondern der in ungeheurer Eile zustandegebrachte Referentenentwurf des Finanzministeriums, das heißt der Bundesregierung, zugrundegelegt wurde. Der Bundestag sah sich außerstande, die außerordentlich großen Mängel dieses Entwurfes zu korrigieren. Zu diesem Zwecke hätte eine ungeheure gesetzgeberische Arbeit geleistet werden müssen, denn es hätte einer Reform an Haupt und Gliedern bedurft. Durch Änderung einzelner Paragraphen und Beseitigung einzelner Unebenheiten war hier nichts zu retten. Infolgedessen sah sich der Bundestag vor eine schwierige Wahl gestellt. Denn, wenn er ein gutes Gesetz haben wollte, konnte er es nicht mehr verabschieden und mußte diese als dringend empfundene Ehrenpflicht des deutschen Volkes einem späteren Bundestag, über dessen Zusammensetzung man damals noch nichts Genaues wissen konnte, überlassen oder aber es mußte eben ein vom ihm selbst als unvollständig und mangelhaft empfundenes Gesetz als Interimslösung verabschiedet werden. Der Bundestag hat deshalb beschlossen, diesen Entwurf in der Überzeugung anzunehmen, daß ihm der zweite Bundestag eine Gesetzesnovelle folgen lassen werde, die unseres Volkes würdig sei.

Leider hat sich die Unvollkommenheit des Bundesentschädigungsgesetzes bisher zum Schaden der Anspruchsberechtigten ausgewirkt, weil bis jetzt die zuständigen Ressorts ihrer Verpflichtung, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, nicht nachgekommen sind und die Landesbehörden, die für die Wiedergutmachung zuständig sind, ihrerseits viele Fälle nicht weiter behandelt haben, mit der Begründung, sie müßten erst die Ausführungsbestimmungen der Bundesregierung abwarten. So sind plötzlich die Entschädigungsleistungen an die Verfolgten, insbesondere an die verfolgten Juden, sprunghaft zurückgegangen gegenüber der Zeit vor dem Erlaß des Bundesentschädigungsgesetzes, also einem Zeitpunkt, in dem in erster Linie Landes- und Zonenrecht Geltung hatte. Ferner ist die betrübliche Tatsache zu verzeichnen, daß bis zum heutigen Tage noch nicht einmal Anstalten getroffen worden sind, von irgend einer Seite ein neues Bundesentschädigungsgesetz oder eine Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz auch nur vorzubereiten. Auf der anderen Seite wurde — nicht offiziell, aber immer wieder hinter den Kulissen — versucht, die Verzögerung der Ausführungsbestimmungen damit zu rechtfertigen, daß das Gesetz nur ein Provisorium sei, das doch geändert werden müsse, und daß man sich doppelte Arbeit ersparen wolle. Auf der anderen Seite wurde nichts unternommen, um die Novelle vorzubereiten. Nunmehr erwägt der Bundestag, durch ein interfraktionelles Initiativgesetz einen neuen Entwurf vorzulegen. Freilich verfügt der Bundestag nicht über die Referenten und Arbeitskräfte, die notwendig sind, um ein so umfassendes Gesetz entsprechend durcharbeiten. Immerhin sind alle Parteien, einschließlich der Opposition, grundsätzlich gewillt, hier zusammenzuarbeiten. Die einzige Partei, die schon Arbeiten in ihren eigenen Reihen angefertigt hat, ist die Sozialdemokratische Partei. Sie hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht die Initiative ergreifen solle, weil die Schaffung eines guten Bundesentschädigungsgesetzes niemals die Aufgabe einer Opposition sein dürfe, sondern die Aufgabe

aller Parteien im Bundestag. Auf der anderen Seite hat Herr Rechtsanwalt Küster in seiner Freiburger Rede den Vorschlag gemacht, man sollte nicht in den Reihen des Bundestages allein einen Entwurf vorbereiten, sondern Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat sollten eine gemeinsame Kommission einsetzen und sich auf einen Entwurf einigen, der dann auch wirklich die Aussicht hat, angenommen zu werden.

Leider treten alle Augenblicke neue Schwierigkeiten, gesetzgeberische Arbeiten und auch politische Entscheidungen, an Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat heran, so daß die Gefahr besteht, daß diese Auf-

gabe immer weiter aufgeschoben wird mit der Wirkung, daß jedes Jahr ein Prozentsatz der entschädigungsberechtigten Opfer stirbt und schließlich also wir Deutschen uns eines Tages unserer Entschädigungspflicht auf kaltem Wege, also in der unwürdigsten Weise, entledigen. Ich glaube deshalb, daß es eine auch unsere Arbeit als Koordinierungsrat betreffende Aufgabe ist, unsere heutige Sitzung zu benutzen, um in einer Adresse an Regierung, Bundestag und Bundesrat die Forderung zu erheben, daß nunmehr mit größter Dringlichkeit und Gründlichkeit an die Schaffung eines endgültigen Bundesentschädigungsgesetzes herangetreten werde (vgl. obenstehende Entschliebung, S. 23).

2. Der Zigeuner¹⁾

Von Heinz Kraschutski, Berlin

Schlimmer noch als die Verfolgung der Juden im Hitlerreich war die der Zigeuner, sie sind fast ausgerottet worden. Während die Juden immerhin außerhalb Deutschlands starke und einflußreiche Kräfte hatten, die das Unrecht an dem Judentum laut verkündeten, spricht von den Zigeunern fast niemand.

Paul Witte ist ein echter Zigeuner, und er ist stolz darauf. Außer ihm lebt von dem „Stamm Witte“ nur noch ein Onkel, alle anderen sind tot. Und daß Paul noch lebt, verdankt er dem glücklichen Zufall, daß er frühzeitig in das Konzentrationslager Sachsenhausen kam. Auch das konnte ja im Hitlerreich ein Glück sein.

Von Sachsenhausen kam er in andere KZs, schließlich nach Auschwitz. Er hat den berühmten Hungermarsch der letzten 1000 Auschwitzer mitgemacht, der sie von Meißn in die Tschechei hinein führte, wo noch 300 von ihnen ankamen. Denn wer aus Entkräftung nicht weiter konnte, bekam von den begleitenden SS-Mannschaften einen Genickschuß und blieb am Wege liegen.

In der Nähe von Pilsen geriet der Zug elender Skelette in die Hände der Russen. Als diese erfuhren, um wen es sich handelte, fuhren sie mehrere Feldküchen auf und ließen die Leute essen, so viel sie wollten. Einige sind dabei noch umgekommen, weil ihre Körper das nicht mehr vertragen konnten.

Paul Witte aber war damals schon nicht mehr dabei. Es war ihm gelungen, sich fortzuschleichen, aber einige Nazis fanden ihn und schlugen ihn so, daß er mit verletztem Rückgrat und einem Schädelbruch ins Krankenhaus nach Pilsen kam, wo er etwa 10 Monate lang verblieb.

Dort erfuhr er eines Tages, was aus seiner Familie geworden war. Der Vater hatte 2 Wohnwagen und 5 Pferde besessen. Als die Nazi flut bedrohlich wurde, flüchtete er mit allen Verwandten nach Süden, heraus aus diesem Land. Nur Paul blieb im KZ zurück, und ein Onkel, dem es gelang, in Bayern unterzutauchen. Die anderen ereilte ihr Schicksal als sie schon südlich der Donau waren. Kroatische Ustaschi haben dort den ganzen Stamm Witte, insgesamt 34 Personen, darunter Pauls Eltern und Geschwister, nach grausamen Mißhandlungen in einer Scheune lebendig verbrannt. Paul besitzt eine amtliche Bescheinigung darüber von dem Pfarrer von Marija Soric.

Zigeuner hängen sehr an der Familie. Paul hat den Verlust von allem, was ihm lieb war, nie verwunden. Irgendwie gelangte er nach Berlin. Dort heiratete er eine Frau, deren Haare so schwarz sind wie die seinen, obgleich sie keine Zigeunerin ist, und beide haben sie ein kleines Mädchen mit blonden Locken und blauen Augen, das sein ganzes Entzücken ist.

Aber Paul Witte ist kein ganz vollwertiger Mensch mehr. Es fiel ihm schwer, sich durchzuschlagen, und so beging er in Berlin eine Reihe von Betrügereien, wobei er unglücklicherweise auch die Sektorengrenze nicht beachtete. Das hatte zur Folge, daß er in die Hände gleich von zwei Justizsystemen geriet. Der Osten verurteilte ihn zu einer längeren Gefängnisstrafe, der Westen zu 3½ Jahren Zuchthaus und Ehrverlust.

Und so lebt er nun hinter Kerkermauern und soll das Unrecht büßen, was er getan hat. Mitunter kommt die Frau mit dem Kind, dann hat er sein Mädchen auf dem Schoß und ist mal für eine Viertelstunde ein glücklicher Mensch. Sonst verläßt ihn seine tiefe Verbitterung niemals.

Gelegentlich macht er ein Gnadengesuch, das erfolglos bleibt. Denn die Stellen, die das beurteilen oder entscheiden, müssen überzeugt sein, daß er erstens die „Gewähr für künftiges Wohlverhalten“ bietet und daß er zweitens „den Unrechtsgehalt seiner Taten“ einsieht und bereut. Von beidem sind sie nicht überzeugt.

Wird der kleine Kerl draußen im feindlichen Leben sich behaupten können? Er ist ja nur noch ein halber Mensch. Und er ist Zigeuner, er weiß, daß die allgemein in dem Rufe stehen, daß sie es mit dem Eigentum anderer Leute nicht sehr genau nehmen. Einem Zigeuner traut man nicht, das fühlt er, das weiß er. „Ich bin ja noch immer verfolgt wegen meiner Rasse“, habe ich ihn sagen hören. Am liebsten will er mal nach München, zu dem Onkel, der auch Zigeuner ist, von dem er sicher ist, daß er ihn nicht mißachtet, daß er ihn ganz versteht. Allerdings: die Frau und das kleine blonde Mädchen, die müssen mit.

Aber wie soll er nach München gelangen? Er ist ja völlig mittellos, Frau und Kind leben von Sozialunterstützung. Wer wird einem armen Zigeuner und seiner Familie die Reise nach München bezahlen? Noch dazu, wenn er schwer vorbestraft ist?

Zu einer so vollkommenen Reue, wie sie die Justiz verlangt, wird Paul Witte nicht kommen. Wohl sieht er ein, daß er Unrecht getan hat, aber er rechnet auf. Was für Unrecht hat man denn ihm angetan? Sein zerschundener Körper, seine ermordete Familie, zwei Wohnwagen, fünf Pferde — sehen denn diejenigen, die das auf dem Gewissen haben, den „Unrechtsgehalt ihrer Taten“ ein? Bieten sie „Gewähr für künftiges Wohlverhalten“?

Jetzt ist die Nachricht in seine Zelle gedrungen, daß „der Staat“ die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung entschädigt. Da kam er zu mir, und ich habe ihm geholfen, endlose Fragebögen auszufüllen, einen Antrag zu stellen. Freilich, die Familie gibt ihm niemand